

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 06.09.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: 15. Änderung des FNP "Helfensteinstraße"; - Abwägung - Feststellungsbeschluss		Datum: 11.09.2023
Vorlage-Nr: VO/0192/23			Bürgermeister: Gez. Michael Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.09.2023	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	
Ö	24.10.2023	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helfensteinstraße“ gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, am südlichen Rand von Arsbeck eine rund 5 ha große zusätzliche Wohnbaufläche auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Ferner sind als Anlagen 2 und 3 die Planurkunde sowie die Begründung zur 15. Änderung des FNP „Helfensteinstraße“ in der nach der Offenlage ergänzten Fassung (04.09.2023) beigefügt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 15. Änderung des FNP's wurde vom 28.02.2022 bis einschließlich 04.04.2022 durchgeführt.

Die in diesem Zeitraum seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen sind in tabellarischer Form aufgearbeitet worden. Diese ist als Anlage 4 der Vorlage beigefügt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden in diesem Verfahrensschritt keine Anregungen oder Stellungnahmen abgegeben.

Die Auslegung des Entwurfs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (Offenlage) ist vom 19.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023 erfolgt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind während dieses Zeitraums nicht eingegangen. Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich hieraus keine Änderungen der Planunterlagen.

Als nächster Verfahrensschritt steht nun der Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen (Anlagen 4 und 5) und anschließend die Fassung des Feststellungsbeschlusses zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helfensteinstraße“ an.

Hierauf folgt anschließend ggf. ein Antrag an die Bezirksregierung Köln auf Genehmigung der 15. Änderung des FNP's „Helfensteinstraße“.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 4 und 5 - den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, folgen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlussvorschlages Nr. 1 entscheidet, wird dem Rat ferner empfohlen, er möge den Feststellungsbeschluss zur 15. Änderung des FNP „Helfensteinstraße“ fassen.

Das Plangebiet liegt angrenzend zur Ortslage Arsbeck und wird begrenzt von der Helfensteinstraße und der Ortsumgehung Arsbeck (B 221n). Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, am südlichen Rand von Arsbeck eine rund 5 ha große zusätzliche Wohnbaufläche auszuweisen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderliche Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln einzuholen und den Beschluss anschließend öffentlich bekanntzumachen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 489).

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Planurkunde zur 15. Änderung des FNP „Helfensteinstraße“
3. Begründung zur 15. Änderung des FNP „Helfensteinstraße“, Stand: 04.09.2023
4. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger zur 15. Änderung des FNP „Helfensteinstraße“, Stand: 16.05.2023
5. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Träger aus der Offenlage zur 15. Änderung des FNP „Helfensteinstraße“, Stand: 04.09.2023

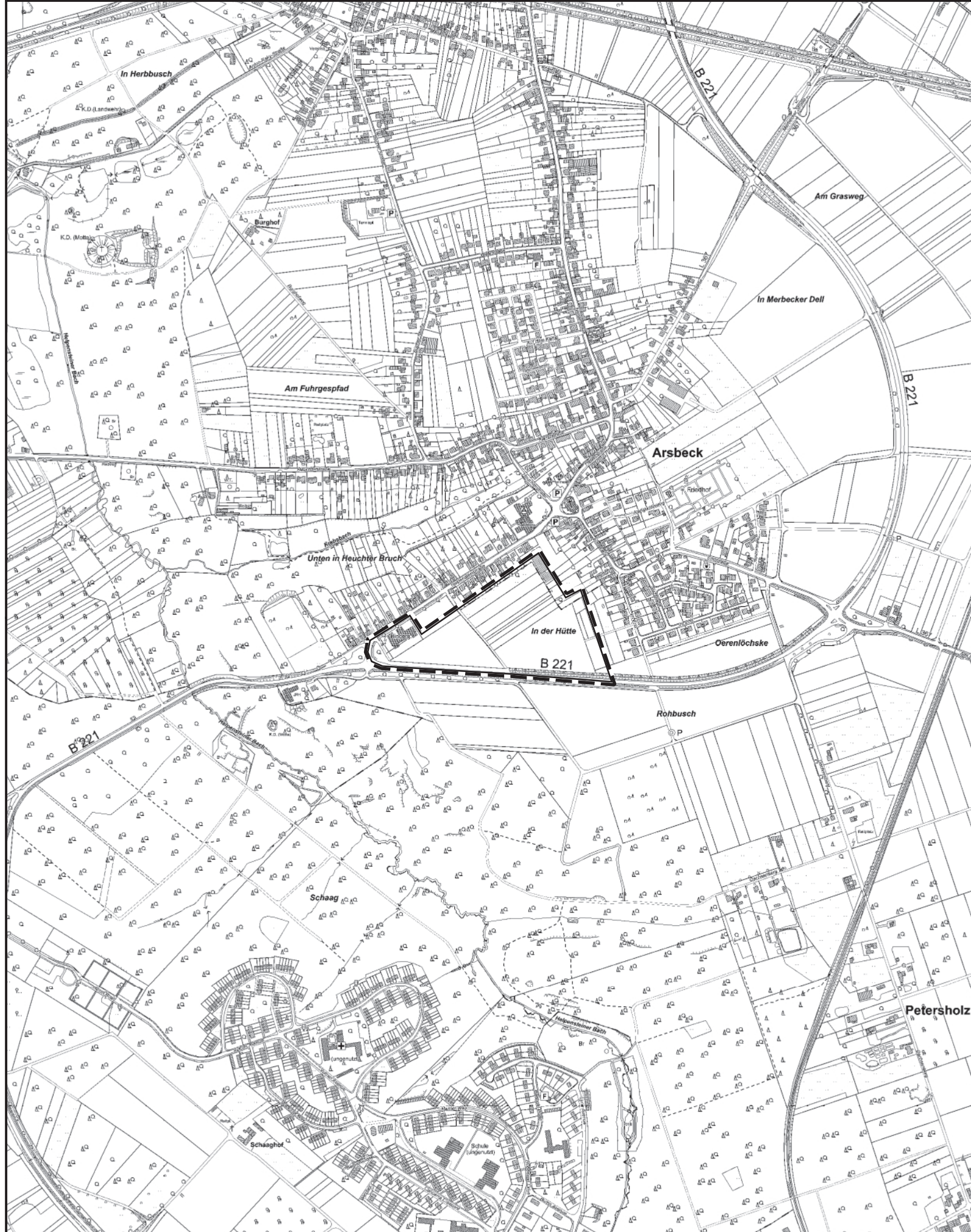
Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Stever	FB 301	
Gez. Bieker	FBL 301	
Gez. Thies	Techn. Beigeordn.	



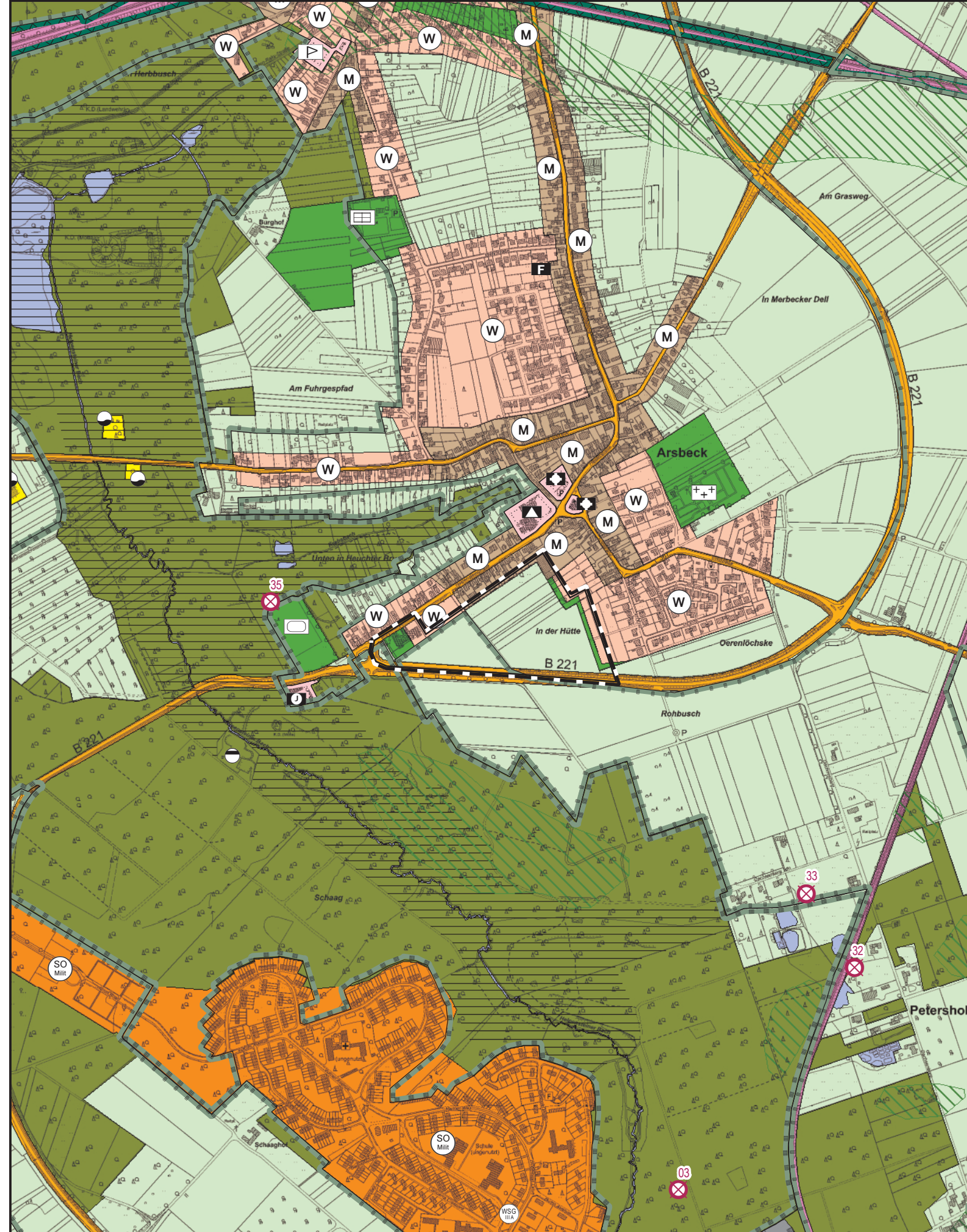


Helpenstein

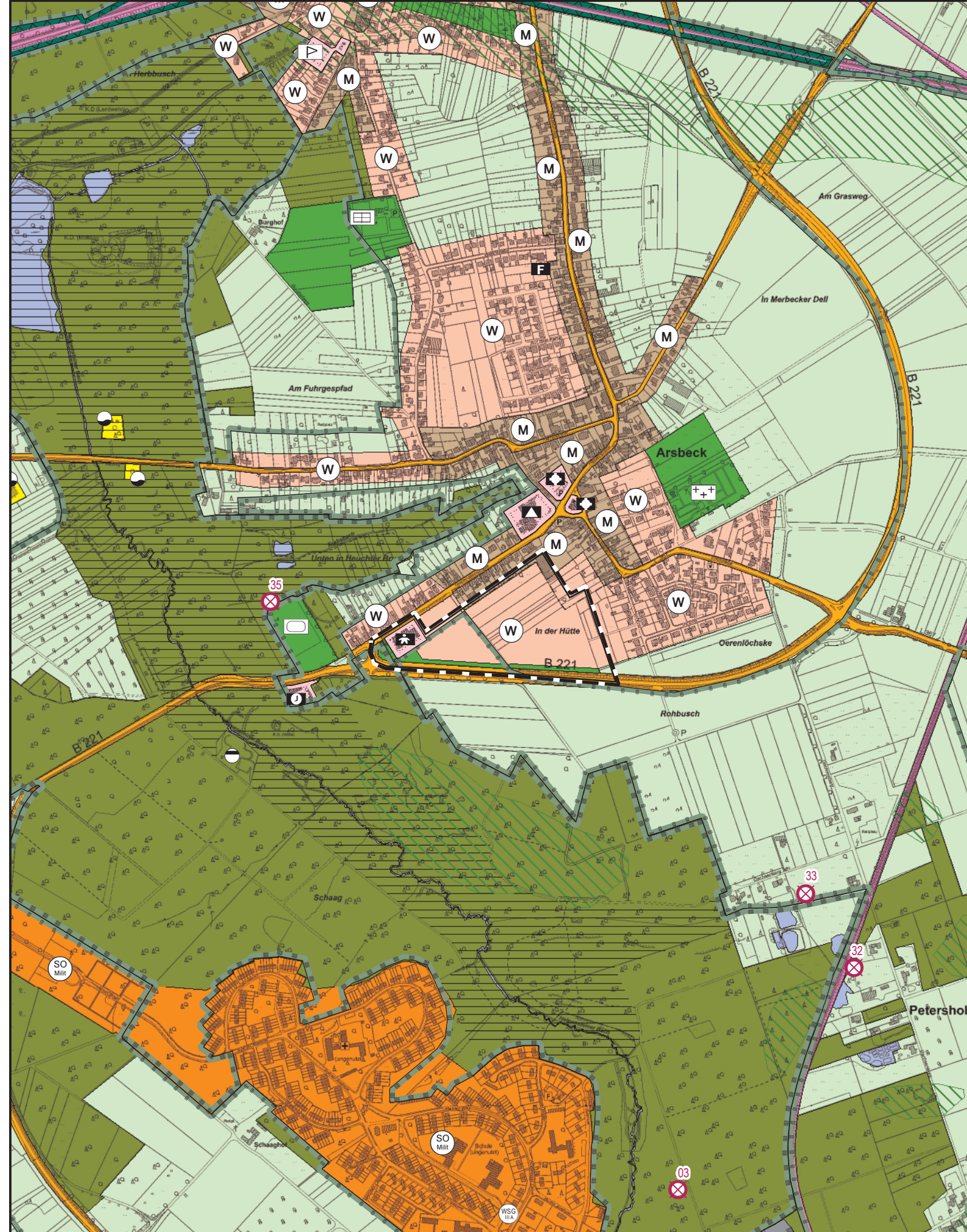
Auszug aus der amtlichen Basiskarte



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



15. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung (Darstellung gem. §5 (2) BauGB)

Bauflächen Art der baulichen Nutzung gem. §5 (2) Nr. 1 BauGB	Flächen für Landwirtschaft und Wald Fläche für die Landwirtschaft und Wald gem. §5 (2) Nr. 9 a/b BauGB
Wohnbauflächen	Flächen für die Landwirtschaft
Gemischte Bauflächen	Flächen für Wald
Gewerbliche Bauflächen	Wasserflächen Fläche für Wasser und die Wasserwirtschaft gem. §5 (2) Nr. 7 BauGB
Sonderbauflächen	Wasserflächen
Zweckbestimmung	Umgrenzung Wasserschutzgebiete
Camping / Wochenendhausgebiet	WSZ IIIa
Militär	WSZ IIIb
Freizeitwohnen	WSZ II
Gärtnerei	WSZ I
Kinderdorf	Bauschuttrecycling
Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, gem. §5 (2) Nr. 2 BauGB	Verkehrsflächen Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtl. Hauptverkehrswege gem. §5 (2) Nr. 3 BauGB
Flächen Gemeinbedarf	Örtliche Verkehrsflächen
Umgrenzung Gemeinbedarf	Öffentliche Parkplätze
Zweckbestimmung	Tankstelle
Öffentliche Verwaltungen	Bahnen (§9 BauGB)
Schule	Bahnhof
Kirchen / Gebäude kirchl. Zwecke	Ver- und Entsorgungsanlagen Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, gem. §5 (2) Nr. 4 BauGB
Kirche	Fläche für Versorgungsanlagen
Gebäude gesundheitl. Zwecke	Zweckbestimmung
Gebäude kultureller Zwecke	Elektrizität
Feuerwehr	Wasser
Rettungs- u. Feuerwache	Abwasser
Grünflächen Grünflächen gem. §5 (2) Nr.5 BauGB	Abfall
Grünflächen	Abgrabungen, Bodenschätze
Zweckbestimmung	Umgrenzung Abgrabungen, Bodenschätze
Parkanlage	Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und dem Landschaftsplan
Sportplatz	Naturschutzgebiet
Spielplatz	Landschaftsschutzgebiet
Friedhof	Umgrenzung Geschützte Biotope
Hundeplatz	Umgrenzung Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
Bolzplatz	FFH - Schutzgebiete (Flora-Fauna-Habitate)
Festplatz	VSG - Vogelschutzgebiete (International Bird Area)
Golfplatz	Naturdenkmal
Reithalle	
Tennisplatz	
Sonstige Darstellung	
Grenze räumlicher Geltungsbereich FNP	
Änderungsbereich Flächennutzungsplan	
Vorranggebiet Windenergie	
Windenergieanlage	
Sondergebiete Windenergie	
Suchraum Ausgleichmaßnahmen	
Altlast-Verdachtsflächen	

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den 17.02.2022

Der Bürgermeister
(Michael Stock)

Der Beschluss über die Aufstellung der 15. Änderung ist am 15.02.2022 bekanntgemacht worden.

Wegberg, den 17.02.2022

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3(1) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

Dieser Plan mit Begründung hat gem. §3(2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich aus-
gelegt.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am die 15. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
(M. Stock)

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. §6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der Verfügung vom unter dem Aktenzeichen AZ.: genehmigt worden.

Köln, den

Bezirksregierung Köln
i.A.

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes ist gem. §6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den

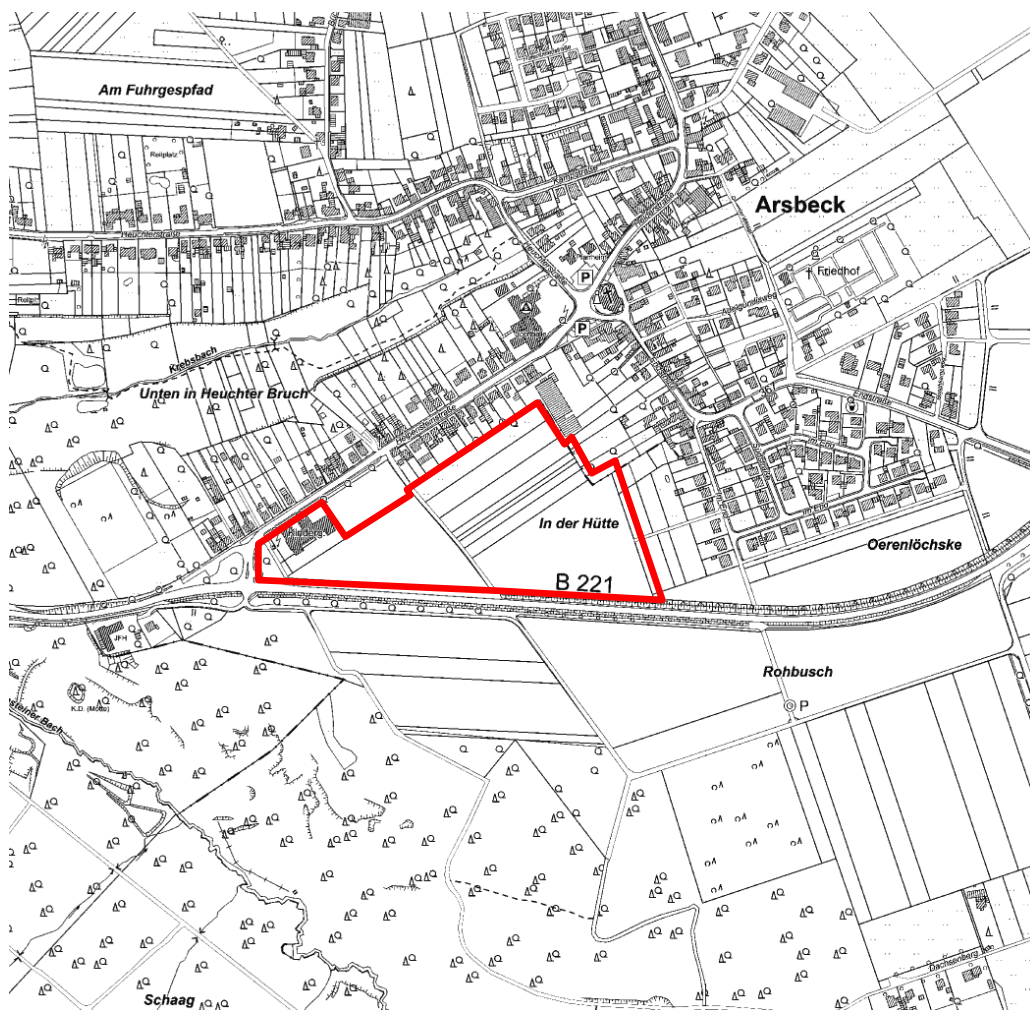
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

Stadt Wegberg

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg

Feststellungsbeschluss, Stand 04.09.2023



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung	4
1. Örtliche Verhältnisse	4
1.1. Lage des Plangebietes	4
1.2. Umgebung	4
1.3. Erschließung	4
2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	4
2.1. Anlass der Planung	4
2.2. Planungserfordernis	5
2.3. Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1. Landesentwicklungsplan	6
3.2. Regionalplan	7
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)	8
3.4. Landschaftsplan	9
3.5. Bestehendes Planungsrecht	10
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	10
4.1. Bisherige Darstellung	10
4.2. Beabsichtigte Darstellung	10
5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen	11
5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	11
5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung	12
5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	13
5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	14
5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	14
5.6. Naturhaushalt / Ökologie	15
5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser	17
5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	17
5.9. Verkehr / Mobilität	17
5.10. Ver- und Entsorgung	18
5.11. Sachgüter	18
Teil II Umweltbericht	19
6. Einleitung	19
6.1. Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung	19
6.2. Ziele des Umweltschutzes	19
6.3. Untersuchungsgebiet	19
6.4. Beschreibung des Vorhabens	20
7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen	20
7.1. Fachgesetze	20
7.2. Schutzgebiete	23
7.3. Sonstige planerische Vorgaben	24
8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung	26
8.1. Schutzgut Mensch	26
8.1.1. Bestandsbeschreibung	26
8.1.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	27
8.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	29

8.1.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
8.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	29
8.2.1.	Bestandsbeschreibung	29
8.2.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	31
8.2.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	31
8.2.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
8.3.	Schutzgut Boden	32
8.3.1.	Bestandsbeschreibung	32
8.3.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	33
8.3.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	33
8.3.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34
8.4.	Schutzgut Fläche	34
8.4.1.	Bestandsbeschreibung	34
8.4.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	34
8.4.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	34
8.4.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34
8.5.	Schutzgut Wasser	35
8.5.1.	Bestandsbeschreibung	35
8.5.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	35
8.5.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	35
8.5.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
8.6.	Schutzgut Luft und Klima / Energie	36
8.6.1.	Bestandsbeschreibung	36
8.6.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	36
8.6.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	37
8.6.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	37
8.7.	Schutzgut Landschaft	37
8.7.1.	Bestandsbeschreibung	37
8.7.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	37
8.7.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	37
8.7.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38
8.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
8.8.1.	Bestandsbeschreibung	38
8.8.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	38
8.8.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	38
8.8.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	39
8.9.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	39
9.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	39
9.1.	Bei der Durchführung der Planung	39
9.2.	Nullvariante	39
10.	Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl	39
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten	40
12.	Grundlagen	40
13.	Monitoring	41
14.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
15.	Plandaten	44

Teil I Begründung

1. Örtliche Verhältnisse

1.1. Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg umfasst die Flurstücke 8, 9, 13, 15 bis 22, teilweise das Flurstück 14 sowie die Flurstücke 62, 63, 64, 65, Flur 97, Gemarkung Wegberg. Außerdem werden Teilbereiche der Flurstücke 25, 28, 29, 35 und 36, Flur 42, Gemarkung Arsbeck und Teilbereiche der Flurstücke 58, 59, 65 und 102, Flur 5, Gemarkung Wegberg überplant. Der Änderungsbereich ist in Summe ca. 64.200 m² groß, was ca. 6,42 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Arsbeck, angrenzend an die B 221.

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 80,0 m ü. NHN im Norden und 81,5 m ü. NHN im südöstlichen Bereich. Im Süden verläuft parallel zur B 221 teilweise eine Wallanlage mit einer Höhe von ca. 82,0 m ü. NHN.

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die Erschließung erfolgt über einen von der „Helpensteinstraße“ abzweigenden Feldweg. Im westlichen Bereich liegt angrenzend an den Kreuzungsbereich B 221 / „Helpensteinstraße“ eine 2021 in Betrieb genommene Kindertagesstätte mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen. Auf den restlichen Flächen liegt kein Gebäudebestand vor.

1.2. Umgebung

Im Norden und Westen wird der Änderungsbereich durch die vorhandene beziehungsweise geplante Wohnbebauung an der „Helpensteinstraße“ sowie das ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flurstück 66 begrenzt, östlich grenzt ebenfalls Wohnbebauung an. Südlich grenzt der Änderungsbereich an die B 221 an.

1.3. Erschließung

Das Änderungsgebiet verfügt über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt aus Richtung Norden von der Helpensteinstraße aus. Über diese ist das östlich liegende Arsbecker Zentrum in ca. 300 m Entfernung erreichbar, wo sich die katholische Kirche, eine Grundschule und ein Supermarkt sowie weitere kleinteilige Geschäfte und Dienstleister befinden. Außerdem liegt hier die Bushaltestelle „Arsbeck Kirche“, die von der Linie 413 angefahren wird und eine Anbindung in Richtung Wegberger Busbahnhof sowie Wegberger Schulzentrum und Richtung Wassenberg und Heinsberg bietet. Westlich mündet die Helpensteinstraße direkt hinter dem Ende des Änderungsbereiches in die B 221, die Richtung Wassenberg im Süden und Niederkrüchen und Schwalmthal sowie die Auffahrt auf die A 52 im Norden führt. Über die B 221 sowie die „Alte Landstraße“ ist das ca. 7 km entfernte Wegberger Zentrum mit dem PKW in knapp 10 Minuten erreichbar.

Zusätzlich verfügt Arsbeck über einen Bahnhaltepunkt, der ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes liegt. Er wird von der Schwalm-Nette-Bahn bedient, die in einer stündlichen Taktung Anbindung an die Wegberger Stationen Dalheim und Wegberg Zentrum bietet, sowie in Richtung Rheydt Hbf und Mönchengladbach Hbf.

2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

2.1. Anlass der Planung

Die Stadt Wegberg plant die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Wegberg Arsbeck, um langfristig den steigenden Bedarf im Stadtgebiet decken zu können. Die Erweiterung ist auf einer Fläche von ca. 6,42 ha geplant, die im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche sowie in einem kleinen Teil am östlichen Rand des Geltungsbereiches als Grünfläche dargestellt wird. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an die bestehenden Wohngebiete entlang der „Helpensteinstraße“ und der „Endstraße“ an, die im Flächennutzungsplan als „gemischte Bauflächen“ bzw. „Wohnbauflächen“ ausgewiesen sind. Südlich wird das Gebiet durch die B 221 begrenzt.

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg soll die geplante Entwicklung von Wohnbauland planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Änderung ist Voraussetzung zur Schaffung von konkretem Baurecht über die Aufstellung eines oder mehrerer Bebauungspläne. Für den Bebauungsplan III-05, Arsbeck - Helpensteinstraße wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Änderungsbereiches.

Gleichzeitig soll die Darstellung der Flächen der im Bestand schon vorhandenen Kindertagesstätte an der Helpensteinstraße, derzeit als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt, an die tatsächliche Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ angepasst und damit langfristig planungsrechtlich gesichert werden.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2020 (Az. 32/62.6-1.15.10-2020-02).

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurde auch der Kreis Heinsberg als Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da es sich bei den innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und Naturschutzgebietes liegenden Teilflächen ausschließlich um Ackerflächen handele und keine Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich Arsbeck vorhanden seien. Mit dieser Bestätigung ist verbunden, dass die Regelungen des Landschaftsplanes hinter die Regelungen des späteren Bebauungsplans zurücktreten.

Der Beschluss zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daraufhin in der Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 02.03.2021.

2.2. Planungserfordernis

Die Ausweisung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine zukünftige Entwicklung zu Wohnbauland in direkter räumlicher Nähe zum Arsbecker Zentrum soll der stetig hohen Nachfrage nach Baugrundstücken in Wegberg Rechnung tragen. Gleichzeitig soll die bereits vorhandene Kindertagesstätte planungsrechtlich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gesichert werden. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Wohngebiete an der „Helpensteinstraße“ und der „Endstraße“ an und wird durch die Lage an der B 221 von den weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden und Osten getrennt. Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen an diesem Standort können Synergieeffekte zu den bestehenden Wohngebieten geschaffen werden, insbesondere die bestehende Infrastruktur im Arsbecker Ortskern kann durch den entstehenden Bevölkerungszuwachs gestärkt werden.

2.3. Ziele der Planung

Die Planung soll durch die Entwicklung von vorbereitendem Planrecht eine zukünftige Entwicklung von Wohnbauflächen ermöglichen und damit zur Stärkung und Weiterentwicklung von Arsbeck als attraktivem Wohnstandort beitragen und gleichzeitig die Nachfrage nach Wohnbauflächen decken. Die Planung verfolgt dabei die folgenden wesentlichen Ziele:

- Planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes in zentraler Lage zum Ortskern von Arsbeck,
- Planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Kindertagesstätte,
- Sicherung und Weiterentwicklung des Kernbereiches von Arsbeck,
- Nutzung von Synergieeffekten durch bestehende Infrastruktur (Erschließung über „Helpensteinstraße“, Nahversorgung, Schule, Kita) und kurzen Wegen,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selbst ist als Freiraum ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird genau wie die umliegenden Flächen und der Großteil des Arsbecker Siedlungsraums mit der Darstellung „Gebiet für den Schutz des Wassers“ überlagert.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als neues Wohngebiet. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen Arsbecks an, die nördlich der Helpensteinstraße befindlichen Wohngebäude liegen teilweise ebenfalls im Freiraumbereich gemäß der Darstellung des Landesentwicklungsplans. Eine dieser Darstellung zugrundeliegende räumliche Grenze ist nicht erkennbar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft eine Entwicklung des Arsbecker Siedlungsbereiches bis an die südlich angrenzende B 221 ermöglicht und damit ein räumlich sinnvoller Abschluss gefunden.



Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Verletzbarkeit des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

3.2. Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Östlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich und westlich „Waldbereiche“. Der Änderungsbereich wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

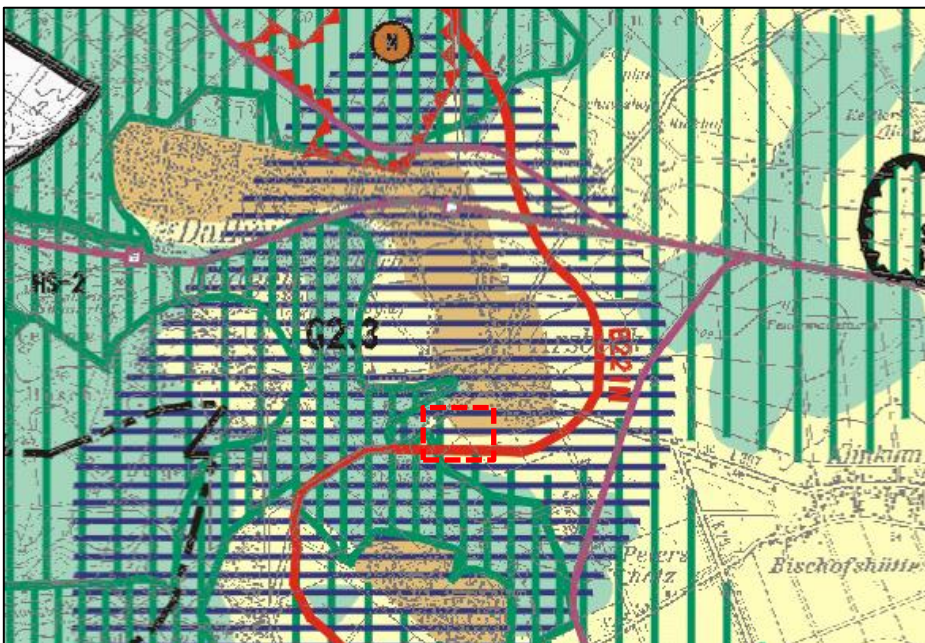


Abbildung 2: Auszug Regionalplan 2003
Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ entwickelt sich aus der Darstellung des Landesentwicklungsplans (siehe Nr. 3.1.)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes wurde die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ zurückgenommen (Stand 13.03.2020). Es ist davon auszugehen, dass auf Grundlage der positiv beschiedenen landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPiG NRW vom 05.11.2020 der Siedlungsbereich im nächsten Verfahrensschritt wieder aufgenommen wird.

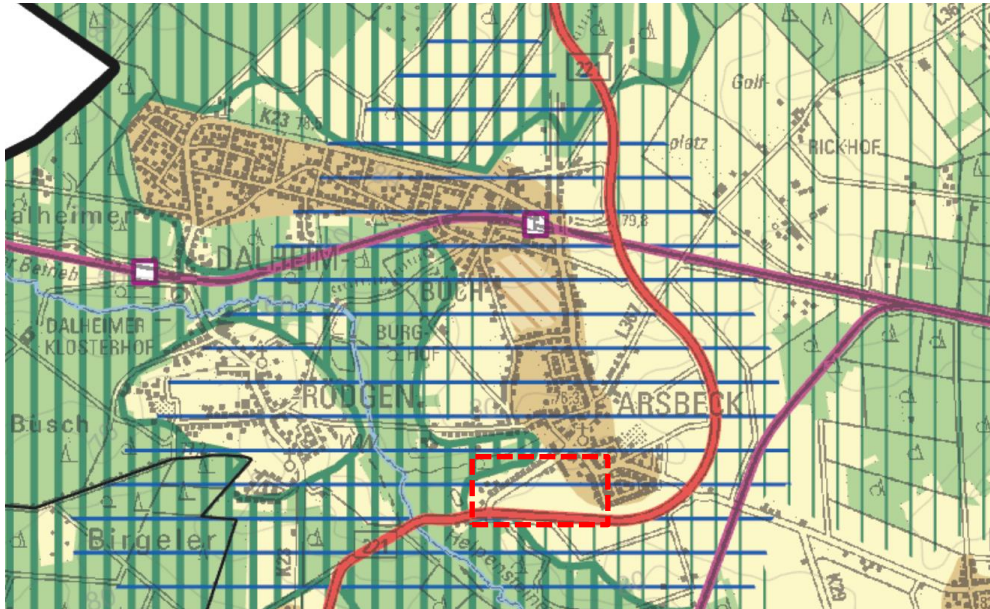


Abbildung 3: Auszug Regionalplan Entwurf Stand November 2021
Quelle: Bezirksregierung Köln

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird ein Streifen in einer Breite von ca. 10 m als „Grünfläche“ dargestellt. Die Darstellung sollte bislang der Eingrünung des Ortsrandes dienen. Im Westen wird der Bereich der vorhandenen Kindertagesstätte teilweise als „Straßenverkehrsfläche“ und teilweise als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt.

Nördlich grenzt der Änderungsbereich an die bestehende Wohnbebauung entlang der Helpensteinstraße an, die Flächen sind teilweise als „Wohnbauflächen“ (W) sowie „gemischte Bauflächen“ (M) dargestellt. Östlich liegen weitere Wohnbauflächen. Südlich liegt die B 221, die als „Verkehrsfläche“ dargestellt ist.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dem Ziel einer Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen in direkter Nähe zum Arsbecker Zentrum entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der Fläche wird ein Baugebiet ermöglicht, das durch die vorhandenen Verkehrsanlagen sowie die umliegende Infrastruktur bereits gut erschlossen ist. Dies schafft im Ergebnis eine „Stadt der kurzen Wege“ und eine Reduzierung der ausgelösten Verkehre.

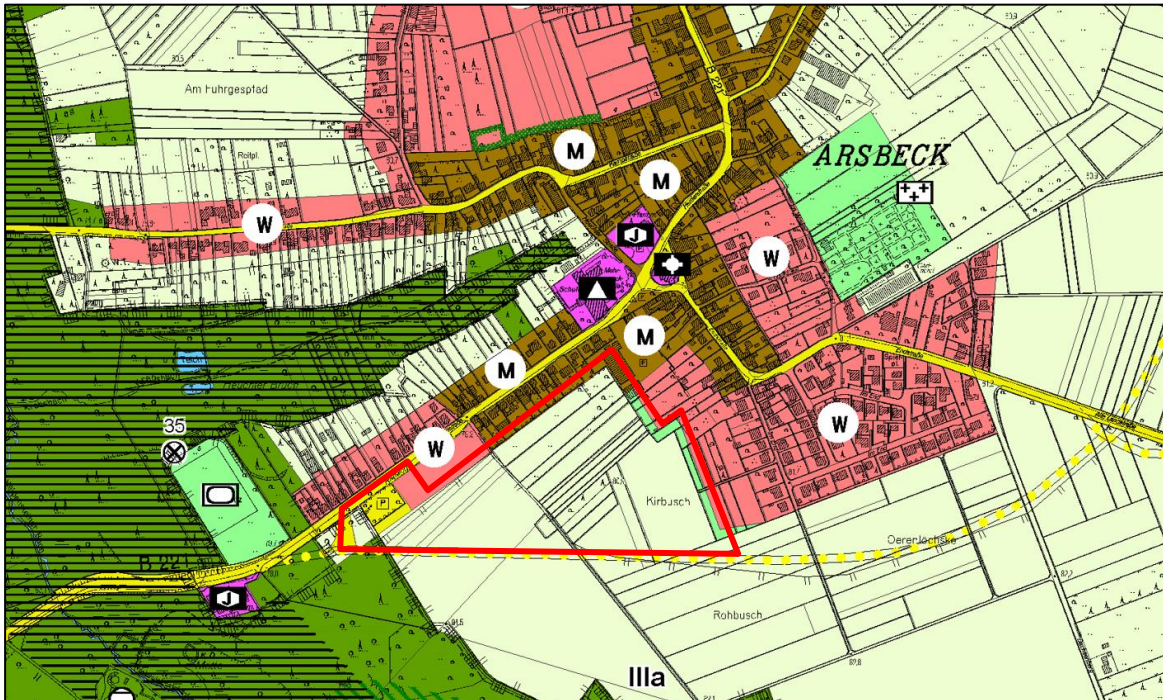


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
Quelle: Stadt Wegberg

3.4. Landschaftsplan

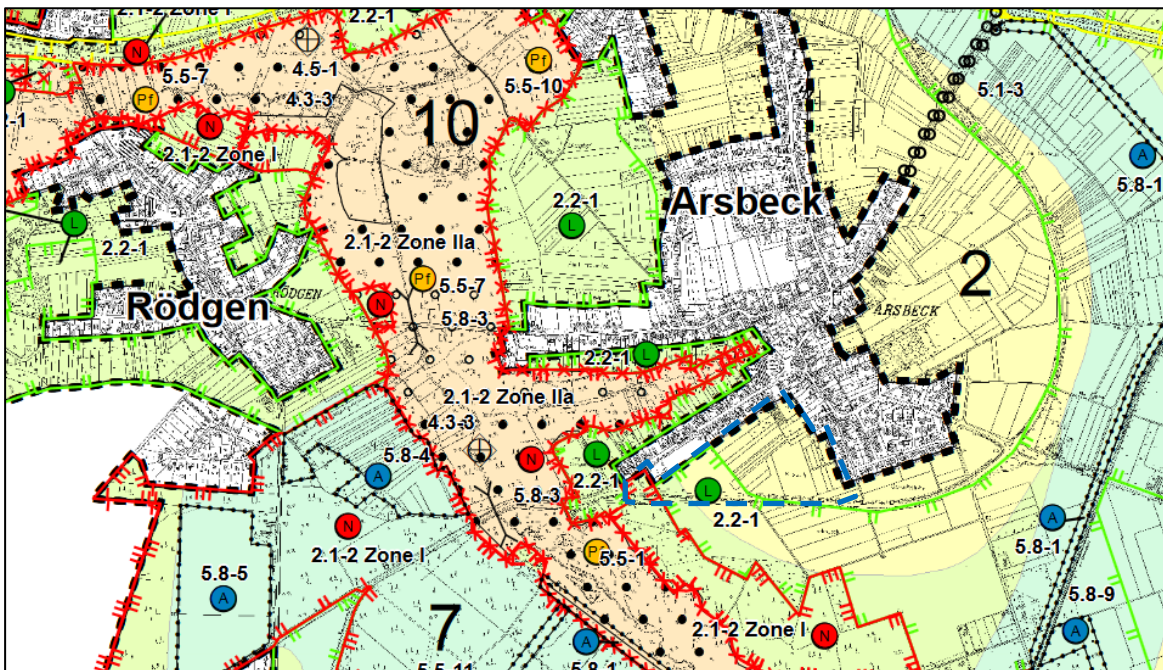


Abbildung 5: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Quelle: Kreis Heinsberg

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und

Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ an, ein kleiner Teil des Änderungsbereiches in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosen, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde der Kreis Heinsberg als Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da es sich ausschließlich um Ackerflächen handle und keine Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich Arsbeck vorhanden seien.

3.5. Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Für einen Teil des Änderungsbereiches wird derzeit der Bebauungsplan III-05, Arsbeck - Helpensteinstraße aufgestellt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2021 vom Rat der Stadt Wegberg gefasst.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1. Bisherige Darstellung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches entsprechend der bisherigen Nutzung als Ackerfläche überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Östlich wird eine Ortsrandeingrünung entlang der bestehenden Wohnbauflächen über die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert, im Westen wird eine Fläche in untergeordneter Größe als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

4.2. Beabsichtigte Darstellung

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen bis an die B 221 ist mit der bisherigen Darstellung nicht vereinbar. Daher sollen die Flächen des Änderungsbereiches in Zukunft als „Wohnbauflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden. Der Bereich der schon vorhandenen Kindertagesstätte im Westen des Änderungsgebietes, derzeit als „Straßenverkehrsfläche“ entsprechend der ehemaligen Nutzung als Parkplatz und teilweise als „Wohnbaufläche“ dargestellt, soll in Zukunft als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden, um den Standort langfristig planungsrechtlich zu sichern.

Die Darstellung der Ortsrandbegrünung im Osten entfällt, da sie an dieser Stelle städtebaulich nicht mehr sinnvoll ist. Sie wird stattdessen an den durch die Änderung neu entstehenden Ortsrand parallel zur B 221 verlagert. Hier wird die Ortsrandeingrünung durch die Darstellung einer „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB in einer Breite von ca. 10 m sowie durch die teilweise Überlagerung der Fläche durch das ausgewiesene Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet gesichert.

Der Bereich des Änderungsgebietes, der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, wird ebenfalls als „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die Darstellung des Naturschutzgebietes und Landschaftsschutzgebietes bleibt unverändert bestehen. Nach Wirksamwerden der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes für den Änderungsbereich zurückgenommen.

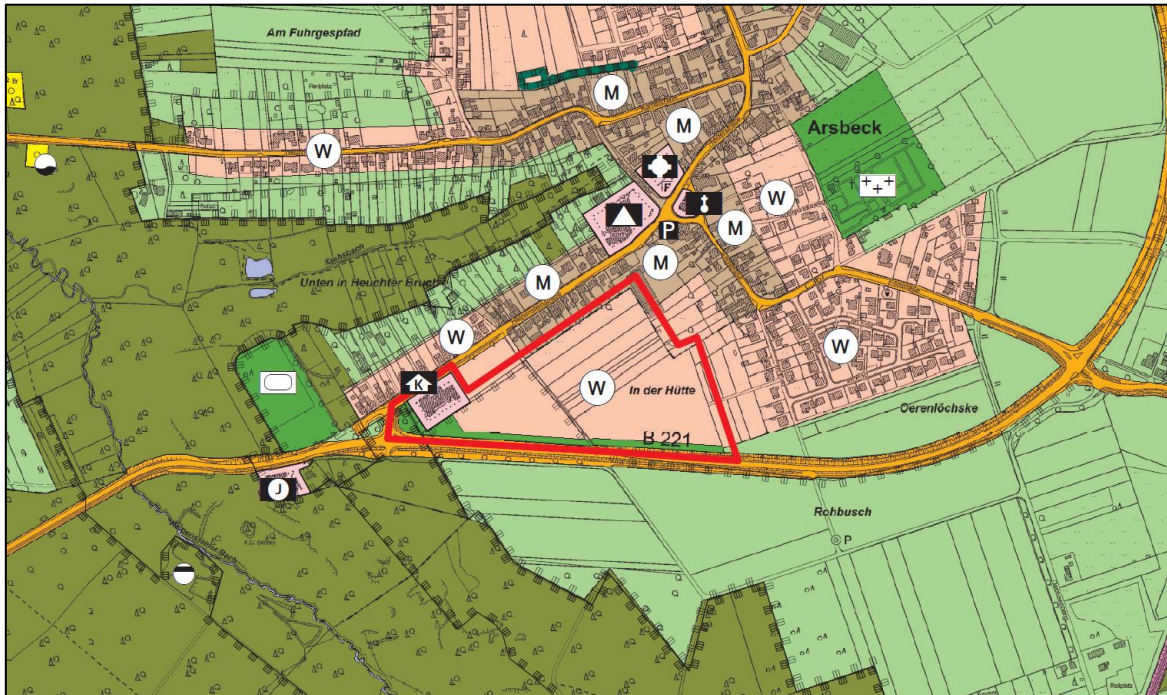


Abbildung 6: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg mit Darstellung der 15. Änderung
Quelle: Stadt Wegberg

5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen

5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplanänderung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Ziel der Abwägung ist es, die städtebauliche Notwendigkeit der geplanten Wohnbauflächen zu begründen und gleichzeitig zu erläutern, warum die Planung an dem ausgewählten Standort umgesetzt werden soll. Dabei sind auch Alternativstandorte zu prüfen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen und es ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Flächen für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Begründung der Standortwahl:

- Die Planung verfolgt das städtebauliche Ziel, in Arsbeck zentrumsnah Wohnbauflächen zu entwickeln. Durch die Entwicklung dieser Fläche kann die bestehende Erschließung im Umfeld des Änderungsbereiches genutzt werden, was positiv zu bewerten ist. Zugleich stellt die Wohnbauentwicklung eine Maßnahme zur Stärkung des Ortsteils Arsbeck dar.
- Die Entwicklung der Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht nicht den Darstellungen der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan), sie stellt jedoch durch die Fortführung der Bauflächen an der „Helfensteinstraße“ und die Entwicklung der Flächen bis an die B 221 eine räumlich sinnvolle Weiterentwicklung des Arsbecker Siedlungsraums dar. Mit Schreiben vom 27.11.2020 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine raumplanerischen Bedenken erhoben werden.
- Innerhalb von Arsbeck sind drei Flächen als allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan ausgewiesen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans noch nicht entwickelt waren. Eine der Teilflächen umfasst die Entwicklung „Auf dem Kamp (3. Teil-BP)“, die inzwischen abgeschlossen wird (mittlere Teilfläche). Die Flächen sind vollständig planungsrechtlich entwickelt und im Wesentlichen in baulicher Vorbereitung. Die nördliche Teilfläche liegt zwischen der Bücher Straße, der Wehrstraße, der Heiderstraße und dem Mailandweg und hat etwa die gleiche Größe wie der Bereich der hier vorliegenden Änderung (südliche Teilfläche). Die planungsrechtliche Entwicklung der südlichen Teilfläche zwischen Helfensteinstraße und B 221 wird vor der Entwicklung der nördlichen Teilfläche erarbeitet, da diese Fläche in unmittelbarer Nähe zum Arsbecker Zentrum und anderen Angeboten der sozialen Infrastruktur liegt und gleichzeitig keine Verkehre innerhalb bestehender Wohnstraßen verursacht. Damit ist die Realisierung mit geringerem Konfliktpotential verbunden. Hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unterscheiden sich die nördliche und die südliche Teilfläche nicht, da in jedem Fall landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- Aufgrund der sehr ländlichen Prägung des Ortsteils Arsbeck und der großflächigen umgebenden Weide- und Ackerflächen kann der Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der B 221 in einer Größenordnung von ca. 6,42 ha nicht als existenzbedrohlich für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe angesehen werden.

In Bezug auf die Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine künftige Wohnbaulandentwicklung hat sich die Stadt Wegberg somit gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt und Vor- und Nachteile in einem Abwägungsprozess diskutiert.

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses ist die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele notwendig.

5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitestmögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte verankert.

Durch die Planung werden heute überwiegend unbebaute und bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Daraus ergibt sich in Zukunft eine Flächenversiegelung in größerem Umfang. Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse ist dem Änderungsbereich eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen hohen Kaltvolumen-

strom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Siedlungsgebieten von Arsbeck und Klinkum hinweg, der Änderungsbereich liegt eher am Rand dieser Schneise. Die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wohngebiete sind als Kaltluftereinwirkungsbereich gekennzeichnet.

Die Darstellung im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche“ und teilweise „Straßenverkehrsfläche“ und „Grünfläche“ lässt keine Bebauung zu. Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung daher an die geplante zukünftige Nutzung als „Wohnbaufläche“ und im Bereich der vorhandenen Kindertagesstätte als „Fläche für den Gemeinbedarf“ angepasst. Die Erweiterung des Arsbecker Siedlungsraums bis an die südlich liegende B 221 stellt eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar, es kommt jedoch voraussichtlich zu einer Verringerung des Kaltluftvolumenstroms in diesem Bereich und zu lokalklimatischen Veränderungen in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse.

Im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen. In seiner Sitzung am 20.04.2021 hat der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften eine entsprechende (nicht abschließende) Maßnahmenliste mit Planungsaspekten für künftige Bebauungsplanverfahren beschlossen (VO/0062/21), die dazu als Grundlage dienen kann.

Da die Mischwasserkanalisation in der Helpensteinstraße bereits stark ausgelastet ist, soll kein Niederschlagswasser von Häusern und Straßen eingeleitet werden, es darf ausschließlich das Schmutzwasser angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll demnach vollständig im Plangebiet versickert werden, dies muss im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sowie der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Durch die südlich an den Änderungsbereich angrenzende B 221 sowie untergeordnet die nördlich angrenzende „Helpensteinstraße“ sind der Änderungsbereich und die umliegenden Wohngebäude bereits lärmtechnisch vorbelastet. Konkrete Pegel, die durch den Straßenverkehr einwirken, liegen nicht vor. Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Über die Darstellung einer „Grünfläche“ in einem ca. 10 m breiten Streifen parallel zur B 221, der der Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes dient, werden auch ausreichende Flächen für die Anlage bzw. Fortführung des bestehenden Lärmschutzwalls gesichert.

Nördlich liegt unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend ein Versorgermarkt mit einer Stellplatzanlage sowie technischen Aufbauten, von denen Lärmemissionen ausgehen. Da ein solcher Versorgermarkt eine für Wohngebiete typische Nutzung darstellt, ist nicht davon auszugehen, dass im Änderungsbereich wesentliche Konflikte entstehen, diese würden in jedem Fall auch nur einen Teilbereich in untergeordneter Größe betreffen. Gegebenenfalls müssen auf Ebene der städtebaulichen Planung und der Bebauungspläne entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung festgesetzt werden.

Da die Flächen bisher überwiegend als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, gehen von ihnen bisher nur im Rahmen der Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen schalltechnische Emissionen aus. Durch die Planung eines Wohngebietes wird es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Änderungsbereich und im angrenzenden Verkehrsnetz kommen, was zu einer Erhöhung der Lärmemissionen führen wird. Neben Lärm können auch weitere Verkehrsemissionen, insbesondere durch die Lage an der B 221, auf den Änderungsbereich einwirken, z.B. Staub, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe.

Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen möglicher Emissionen aus Verkehr und Anlagen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Die Umgebung, insbesondere die direkte Anbindung über die „Helfensteinstraße“ und die B 221 an das überörtliche Verkehrsnetz, lässt nicht vermuten, dass es unüberwindbare Hindernisse für die Ansiedlung eines Wohngebietes gibt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die schalltechnischen Grenzwerte eingehalten werden und ein konfliktfreies Nebeneinander der umliegenden Wohnnutzungen, des angrenzenden Versorgermarktes, des geplanten neuen Wohngebietes und der B 221 möglich ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden.

5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch die umliegenden Wohngebiete sowie die innerhalb des Änderungsbereiches befindliche Kindertagesstätte geprägt, die als Solitärbau im Kreuzungsbereich „Helfensteinstraße“ und B 221 liegt. Westlich, südlich und östlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden B 221 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild. Daher wird sich der Änderungsbereich auch zukünftig trotz seiner heutigen landwirtschaftlichen Nutzung in das umgebende Landschaftsbild einfügen und somit den Übergang zwischen Siedlungsraum / B221 und Freiraum konkretisieren.

Mit der Ausweisung als „Wohnbaufläche“ wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Durch die Planung werden die Flächen dem Siedlungsbereich Arsbecks zugeordnet, in der Folge wird die Trennung zwischen Siedlungsraum und Freiraum durch die B 221 klarer definiert. Blickbeziehungen zwischen den Wohngebäuden an der „Helfensteinstraße“ bzw. „Endstraße“ und dem Freiraum im Süden und Südosten werden durch eine zukünftige Bebauung zwar voraussichtlich größtenteils unterbunden, durch die dazwischen liegende B 221, die in Zukunft ebenfalls durch das Wohngebiet und insbesondere durch die geplante Ortsrandeingrünung verdeckt wird, kann der Verlust der Blickbeziehungen an dieser Stelle jedoch als vertretbar angesehen werden bzw. sogar als Aufwertung des städtebaulichen Umfeldes und Ortsbildes angesehen werden.

Durch die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da lediglich die bereits vorhandene Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert wird.

5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt. Das Plangebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Aus dem Umfeld der Planungsfläche liegen in ca. 150 bis 270 m Entfernung als erste Hinweise auf vorgeschichtliche Fundplätze Oberflächenfunde vor, bspw. ein Feuersteinartefakt sowie eisenzeitliche bzw. allgemein als vorgeschichtlich anzusprechende Scherben. 450 m westlich der Planungsfläche belegt eine Konzentration von Steinartefakten eine neolithische Siedlung, deren Ausdehnung nicht erfasst ist.

Im November 2022 ist daher auf den Flurstücken 22 und 66 eine archäologische Grunderfassung durch den LVR durchgeführt worden. Dabei wurden auf beiden Flächen nur sehr wenige neuzeitliche Keramikfragmente sowie hoch- bis spätmittelalterliche Scherben gefunden. Ein auffälliges Verteilungsmuster ergab sich nicht. Die Funde sind voraussichtlich als Dungschleier mit der Mistdüngung auf die Felder gelangt.

Für die verbleibenden Flächen des Änderungsbereiches konnten bisher keine Überprüfung durchgeführt werden, da die Flächen für eine Oberflächenbegehung nicht zugänglich waren.

Da bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans derzeit nicht davon auszugehen, dass Belange des Denkmalschutzes einer Ausweisung des Änderungsgebietes als Wohnbauflächen entgegenstehen.

5.6. Naturhaushalt / Ökologie

Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse. Da die Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ an, ein kleiner Teil des Plangebietes in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosten, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan zukünftig als „Grünfläche“ dargestellt, negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen wird im Änderungsbereich durch die vorliegende Planung erstmals eine Bebauung und damit eine Zunahme der Versiegelung ermöglicht. Da die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen für die zukünftige Entwicklung von Arsbeck und Wegberg insgesamt notwendig ist, und als Alternativstandorte auch nur derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, würde die Zunahme der Versiegelung nur auf andere Flächen im Stadtgebiet verlagert werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Dieser begrenzt sich im Wesentlichen auf einen Streifen parallel zur B 221. Durch die hier geplante Darstellung einer Ortsrandeingrünung als „Grünfläche“ wird dieser auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend gesichert. Im Norden, angrenzend an die Gartenbereiche entlang der „Helfensteinstraße“, befindet sich auf einem Flurstück eine Ausgleichsfläche mit Bewuchs. Die Fläche wird aus Gründen der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes in Zukunft ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt, da dieser keine parzellenscharfe Abgrenzung verschiedener Nutzungen wiedergibt, sondern die grundsätzlichen Planungsziele der Stadt abbildet. Ob im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Überplanung der Fläche stattfindet, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht zu klären. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wäre der ökologische Ausgleich unabhängig von der planungsrechtlichen Darstellung in mindestens der gleichen Wertigkeit auf eine andere Fläche zu verlagern.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch das Büro hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung eine Artenschutzprüfung Stufe I (Stand 15.09.2022) zu möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass der Änderungsbereich aufgrund seiner relativ isolierten Lage im anthropogenen Siedlungsraum, seiner Nähe zur B 221, nahegelegener Gehölz- und Siedlungsstrukturen sowie einer voraussichtlich hohen Frequenz anthropogener Störungen keiner planungsrelevanten Tierart einen Lebensraum bietet. In den Gehölzstrukturen des Änderungsgebietes könnten sich jedoch ggfs. geeignete Nistplätze für geschützte Vogelarten befinden.

Das Gutachten formuliert zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mehrere Artenschutzmaßnahmen (siehe dazu Kapitel 8.2 „Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“). Bei Beachtung und Umsetzung dieser Hinweise und Maßnahmen werden typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I auch Tierarten berücksichtigt, bei denen es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit handelt. Bei diesen Arten ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mit einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, da durch die Planung keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Auch hier können durch die Berücksichtigung der benannten Maßnahmen und Hinweise Verletzungen oder Tötungen vermieden werden.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wird von vornherein ausgeschlossen.

Die in der ASP Stufe I formulierten Maßnahmen können im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbindlich gesichert werden und müssen im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beachtet werden. Da der Artenschutz nicht der planerischen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren unterliegt, sondern die Vorgaben des § 44 BNatSchG unabhängig von den Festsetzungen bzw. Darstellungen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen auf Ebene der Vorhabenzulassung immer zwingend zu beachten sind, werden durch die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermöglicht. Durch die Vorprüfung ist jedoch davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die eine Entwicklung von Wohnbauflächen verhindern würden.

Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 150 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) hinter der Wohnbebauung entlang der „Helfensteinstraße“. Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesem Schutzgebiet wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Rückmeldung gebeten, ob gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG eine Vorprüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes notwendig ist.

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, DE-4603-401) liegt rund 2,8 km nördlich des Plangebietes.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Zone 3A des geplanten Wasserschutzgebietes Wegberg-Arsbeck. Eine rechtskräftige Verordnung besteht bisher nicht, gleichwohl werden die Trinkwasservorkommen durch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH genutzt.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser

Boden und Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Braunerde“ aus. Eine Bewertung für die Schutzwürdigkeit des Bodens wird nicht angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Sand bzw. lehmiger Sand ausgebildet.

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemittel wahrscheinlich. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen wird mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss beschrieben. Die Versickerungseignung des Bodentyps Parabraunerde im 2-Meter-Raum wird als bedingt geeignet beschrieben. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird als „hoch“ und die GesamtfILTERwirkung dieses Bodentyps wird als „gering“ eingestuft.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativer flachgründiger Sedimentbecken).

5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Das Änderungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 3“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies ist bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Altlasten

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Altlasten vor.

Kampfmittelbeseitigung

Im Januar 2023 wurde eine Überprüfung der Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Dabei wurden keine Kampfmittel geborgen.

5.9. Verkehr / Mobilität

Die Anbindung des Änderungsbereiches muss über die nördlich angrenzende „Helfensteinstraße“ bzw. über das östlich liegende Wohngebiet an der „Endstraße“ erfolgen, eine direkte Anbindung an die B 221 ist nicht möglich. Über die „Helfensteinstraße“ ist der Ortskern von Arsbeck in Richtung Nordosten innerhalb kürzester Zeit erreichbar, in Richtung Westen mündet sie unmittelbar in die B 221, die Richtung Wassenberg im Süden und Niederkrüchen und Schwalmthal sowie die Auffahrt auf die A 52 im Norden führt. Über die B 221 sowie die „Alte Landstraße“ ist das ca. 7 km entfernte Wegberger

Zentrum mit dem PKW in knapp 10 Minuten erreichbar. Das Änderungsgebiet ist damit optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme der durch die Planung ausgelösten Mehrverkehre bewertet.

In ca. 300 m Entfernung zum Änderungsbereich liegt die Bushaltestelle „Arsbeck Kirche“, die von der Linie 413 angefahren wird und eine Anbindung in Richtung Wegberger Busbahnhof sowie Wegberger Schulzentrum und Richtung Wassenberg und Heinsberg bietet.

Zusätzlich verfügt Arsbeck über einen Bahnhofepunkt, der ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes liegt. Er wird von der Schwalm-Nette-Bahn bedient, die in einer stündlichen Taktung Anbindung an die Wegberger Stationen Dalheim und Wegberg Zentrum bietet, sowie in Richtung Rheydt Hbf und Mönchengladbach Hbf.

Die genaue Lage und Anzahl der Zu- und Ausfahrten des geplanten Wohngebietes wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt. Dies erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

5.10. Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich muss im Zuge der Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden werden. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden, das nachweist, dass die infrastrukturelle Erschließung des Änderungsbereiches gesichert ist.

Das anfallende Schmutzwasser muss in das umliegende Kanalnetz eingeleitet werden, die Niederschlagswasserbeseitigung ist im weiteren Verfahren zu klären.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Anbindung an die örtlichen Ver- und Entsorgungsstrukturen bekannt.

5.11. Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Teil II Umweltbericht

6. Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) als Regelverfahren in der Bauleitplanung eingeführt. Sie ist eigenständiger Bestandteil des Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist. Die Ergebnisse und Ermittlungen der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltprüfung erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Sie orientiert sich nach Inhalt und Detaillierungsgrad nach vernünftigem planerischem Ermessen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts richtet sich nach den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten. Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle „Bestand“, „Nullvariante“ und „Planung“ vorgenommen und die voraussichtliche Betroffenheit bewertet.

6.2. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, Fläche, Luft, Klima und Energie, Landschaft, Kultur- und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

6.3. Untersuchungsgebiet

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg umfasst die Flurstücke 8, 9, 13, 15 bis 22, teilweise das Flurstück 14 sowie die Flurstücke 62, 63, 64, 65, Flur 97, Gemarkung Wegberg. Außerdem werden Teilbereiche der Flurstücke 25, 28, 29, 35 und 36, Flur 42, Gemarkung Arsbeck und Teilbereiche der Flurstücke 58, 59, 65 und 102, Flur 5, Gemarkung Wegberg überplant. Der Änderungsbereich ist in Summe ca. 64.200 m² groß, was ca. 6,42 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Arsbeck, angrenzend an die B 221.

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 80,0 m ü. NHN im Norden und 81,5 m ü. NHN im südöstlichen Bereich. Im Süden verläuft parallel zur B 221 teilweise eine Wallanlage mit einer Höhe von ca. 82,0 m ü. NHN.

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die Erschließung erfolgt über einen von der „Helfensteinstraße“ abzweigenden Feldweg. Im westlichen Bereich liegt angrenzend an den Kreuzungsbereich B 221 / „Helfensteinstraße“ eine 2021 in Betrieb genommene Kindertagesstätte mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen. Auf den restlichen Flächen liegt kein Gebäudebestand vor.

6.4. Beschreibung des Vorhabens

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Östlich wird eine Ortsrandeingrünung entlang der bestehenden Wohnbauflächen über die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert, im Westen wird eine Fläche in untergeordneter Größe im Bereich der vorhandenen Kindertagesstätte als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt. Durch die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Erweiterung des Siedlungsbereiches von Wegberg Arsbeck durch neue „Wohnbauflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis an die B 221 sowie die Sicherung der bestehenden Kindertagesstätte als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB planerisch vorbereitet werden, um dem Bedarf neuer Wohngebiete Rechnung zu tragen. Die bisherige Ortsrandeingrünung entfällt und wird in Zukunft entlang der B 221 dargestellt.

7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die für die Flächennutzungsplanänderung maßgeblichen Umweltschutzziele aus Fachgesetzen werden nachfolgend aufgeführt. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärmminimierung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

7.1. Fachgesetze

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.
Schutzgut Boden und Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Schutzgut Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Sicherstellung des Hochwasserschutzes
§ 55 WHG u. § 44 LWG NRW	Gem. § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In NRW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG zu beseitigen.
Schutzgut Luft und Klima / Energie	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Schutzgut Landschaft	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälen, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

Auf kommunaler Ebene werden zusätzlich die unter den Punkten 7.2. „Schutzgebiete“ und 7.3. „Sonstige planerische Vorgaben“ behandelten Vorgaben und Fachplanungen berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

7.2. Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 150 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Helpensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) hinter der Wohnbebauung entlang der „Helpensteinstraße“.

Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) wertgebend.

Im Naturschutzgebiet „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005) treten u. a. außerdem auch Grün- (*Picus viridis*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) auf. Darüber hinaus zeigt die @Linfos-Auskunft ein Steinkauz-Brutrevier (*Athene noctua*) am Dachsenberg, in einer Entfernung von etwa 600 m vom Plangebiet.

Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Schluss, dass eine Besiedlung des Plangebietes durch die o.g. Vogelarten grundsätzlich nicht möglich ist, weil wichtige Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen (MKUNLV 2015).

Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, DE-4603-401) liegt rund 2,8 km nördlich des Plangebietes.

Naturschutzgebiete

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005) an, ein kleiner Teil des Änderungsbereiches in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Moten, Flachsrosten, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Die zuvor beschriebene Landschaftsausstattung ist nicht Bestandteil des Änderungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete

Der westliche Teilbereich des Änderungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). Die Festsetzung des LSG soll der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern dienen bzw. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sichern.

Die innerhalb des Änderungsbereiches liegenden und von der Darstellung überlagerten Flächen werden derzeit nur als Ackerflächen genutzt und weisen keine besondere ökologische Wertigkeit auf. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW hat der Kreis Heinsberg als Untere Naturschutzbehörde daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Schutzgebietsausweisung für den Änderungsbereich zurückgenommen.

Rekultivierungsflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotop

Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Etwa 200 m nördlich befindet sich ein Teil eines geschützten Biotops (BT-HS-00006).

Verbundflächen

Der westliche Randbereich des Änderungsgebietes liegt zu einem kleinen Teil innerhalb der Verbundfläche „NSG Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (VB-K-4802-004) und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet (siehe oben).

Naturparke

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Naturparks. Unmittelbar nördlich entlang der Helpensteinstraße beginnt der grenzüberschreitende Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Zone 3A des geplanten Wasserschutzgebietes Wegberg-Arsbeck.

7.3. Sonstige planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selbst ist als Freiraum ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird genau wie die umliegenden Flächen und der Großteil des Arsbecker Siedlungsraums mit der Darstellung „Gebiet für den Schutz des Wassers“ überlagert.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als neues Wohngebiet. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen Arsbecks an, die nördlich der Helpensteinstraße befindlichen Wohngebäude liegen teil-

weise ebenfalls im Freiraumbereich gemäß der Darstellung des Landesentwicklungsplans. Eine dieser Darstellung zugrundeliegende räumliche Grenze ist nicht erkennbar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft eine Entwicklung des Arsbecker Siedlungsbereiches bis an die südlich angrenzende B 221 ermöglicht und damit ein räumlich sinnvoller Abschluss gefunden.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Verletzbarkeit des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Östlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich und westlich „Waldbereiche“. Der Änderungsbereich wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert. Die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ entwickelt sich aus der Darstellung des Landesentwicklungsplans (siehe oben).

Im Zuge der landesplanerischen Anfrage hat die Landesplanungsbehörde mit Bescheid von 05.11.2020 die Entwicklung der Planung aus den Zielen der Landesplanung bestätigt.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ an, ein kleiner Teil des Plangebietes in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosten, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde der Kreis Heinsberg als Untere Naturschutzbehörde (UNB) beteiligt. Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurde von der UNB mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da es sich ausschließlich um Ackerflächen handele und keine Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich Arsbeck vorhanden seien.

Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Für einen Teil des Änderungsbereiches wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan III-05, Arsbeck - Helpensteinstraße aufgestellt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2021 vom Rat der Stadt Wegberg gefasst.

8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Energie, Landschaft und Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.

8.1. Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

8.1.1. Bestandsbeschreibung

Nutzungen

Die Flächen im Änderungsbereich werden überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Änderungsbereich und der direkten Umgebung liegen jedoch keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Im Westen liegt eine 2021 eröffnete Kindertagesstätte. Im Norden liegt hinter den Gärten der Wohnbebauung entlang der „Helpensteinstraße“ eine ökologische Ausgleichsfläche mit lockeren Gehölzstrukturen. Parallel zur B 221 befindet sich im östlichen Teil des Änderungsbereiches ein begrünter Lärmschutzwall.

In Richtung Norden und Osten schließen bestehende Siedlungsbereiche an, die im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ (W) und teilweise als „gemischte Bauflächen“ (M) ausgewiesen sind. Neben der überwiegenden Wohnnutzungen befinden sich im Bereich der „gemischten Bauflächen“ auch vereinzelte Dienstleistungsbetriebe sowie ein größerer Versorgermarkt.

Verkehr

Für die Bestandsaufnahme der aktuellen Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Straßen im Bereich des Änderungsbereiches wurde auf die Daten des Landesbetriebs Straßenbau NRW (www.nwsib-online.nrw.de, Stand 2015) zurückgegriffen. Für die B 221 wird das Verkehrsaufkommen mit 5.565 Kfz pro Tag sowie 240 Kfz Schwerverkehr (SV) pro Tag angegeben. Für die Helpensteinstraße sind online keine Kennwerte verfügbar.

Lärm

Verkehrslärm

Für die B 221 wurden im Rahmen der Lärmkartierung 2017 keine Daten erfasst, Aussagen zur Stärke der auf den Änderungsbereich einwirkenden Lärmemissionen durch den Straßenverkehr auf der B 221 können daher auf Grundlage der aktuell verfügbaren Unterlagen nicht getroffen werden.

Gewerbelärm

Maßgebliche Gewerbelärmquellen liegen derzeit im Änderungsbereich nicht vor.

Im Norden, angrenzend an den Änderungsbereich, liegt ein Lebensmittelmarkt mit dazugehöriger Stellplatzanlage. Durch den An- und Abfahrtsverkehr der Kunden sowie wahrscheinlich vorhandene Kühl- und Lüftungstechnik kann es zu Lärmemissionen kommen, die auch Teile des Änderungsbereiches betreffen.

Geruch

Innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich derzeit keine geruchs-emittierenden Betriebe.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht bekannt.

Erholung

Der Änderungsbereich selbst bietet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden stark befahrenen B 221 keine wesentliche Möglichkeit zur Naherholung. Westlich und südlich des Änderungsbereiches schließen weitläufige Waldflächen an, die zur Naherholung der Bevölkerung dienen und weiterhin genutzt werden können.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt der zu betrachtende Änderungsbereich außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

8.1.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Nutzungen

Mit der Realisierung von „Wohnbauflächen“ gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Änderungsbereich verloren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Entwicklung des Arsbecker Siedlungsbereiches ist in jedem Fall notwendig und wird an dieser Stelle als vertretbar angesehen (siehe dazu Punkt 5.1. „Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen“). Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die die Ausweisung von „Wohnbauflächen“ an diesem Standort einschränken würden, sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.

Verkehr

Der Änderungsbereich soll über die „Helfensteinstraße“ an das örtliche Verkehrsnetz angebunden werden, eine direkte Anbindung an die B 221 ist nicht möglich. Mit der Realisierung der Wohnbebauung werden neue Quell- und Zielverkehre erwartet, was bedeutet, dass die Verkehrsbelastung im umgebenden Verkehrsnetz, insbesondere auf der B 221 und der „Alten Landstraße“, zunehmen wird. Die heutige Auslastung der B 221 lässt zusätzliche Verkehre konfliktfrei zu. Durch die Lage unmittelbar an der B 221 und die geplante Erschließung über die „Helfensteinstraße“ werden zusätzliche Verkehre

in den umliegenden Wohnstraßen weitestgehend vermieden, es ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Wohngebiete zu rechnen.

Lärm

Verkehrslärm

Da für die B 221 in der interaktiven Lärmkarte NRW (Stand 2021) keine Daten vorliegen, kann die Lärmbelastung innerhalb des Änderungsbereiches nicht geprüft werden. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung des Lärmschutzes zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches, parallel zur B 221, befindet sich bereits ein Lärmschutzwall. Durch die Darstellung einer „Grünfläche“ in einer Breite von ca. 10 m entlang der B 221 werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zusätzlich zur geplanten Ortsrandeingrünung auch die ggfs. notwendigen Flächen für eine Verlängerung der Wallanlage bis zum Kreuzungsbereich B 221 / „Helfensteinstraße“ planungsrechtlich gesichert. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage eines Lärmschutzwalls als aktive Lärmschutzmaßnahme sowie ggfs. weitere passive Schallschutzmaßnahmen ein ausreichender Schallschutz im Plangebiet gewährleistet werden kann.

Gewerbelärm

Sowohl die im Änderungsbereich liegende Kindertagesstätte als auch der nördlich angrenzende Lebensmittelmarkt sind für Wohngebiete typische und allgemein zulässige Nutzungen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die Realisierung von Wohnbebauung im Änderungsbereich zu Konflikten kommt. Die Einhaltung aller schalltechnischen Richtwerte muss auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Baugenehmigungen geprüft werden. Gegebenenfalls müssen auf Ebene der Bebauungspläne entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung festgesetzt werden.

Zu dem parallel erarbeiteten Bebauungsplan für eine Teilfläche der vorliegenden Änderung wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt. Diese Untersuchung kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass auch für die Änderungsfläche des FNP (die größer ist als die Fläche des Bebauungsplanes) keine unlösbaren schalltechnischen Konflikte zu erwarten sind.

Geruch

Da sich innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich derzeit keine geruchsemitierenden Betriebe befinden und durch die Entwicklung eines Wohngebietes auch nicht davon auszugehen ist, dass sich im Änderungsbereich in Zukunft solche Betriebe ansiedeln, können diesbezügliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Elektromagnetische Felder

Eine Prognose über künftige elektromagnetische Felder innerhalb der geplanten Wohnbauflächen ist nicht möglich. Die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht Voraussetzung für Bau und Betrieb von Anlagen, die elektromagnetische Felder erzeugen, insofern hat die Darstellung auch keinen Einfluss auf künftige elektromagnetische Belastungen.

Erholung

Die Flächen des Änderungsbereiches sollen zukünftig als Wohngebiet entwickelt werden. Die bisherigen landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen dabei verloren. Dadurch verändert sich die Wahrnehmung der Flächen für Anwohner sowie Fußgänger und Radfahrer, die die angrenzenden Straßen nutzen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes die Erholungsfunktion in Zukunft eher steigen wird, z.B. durch die Anlage von Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Spielplatzflächen.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Die Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen ermöglicht keine Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben, vorhandene Störfallbetriebe sind nicht bekannt. Daher ist nicht von Konflikten auszugehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erkennen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, z.B. zum Thema Lärmschutz, festzulegen.

8.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung eines neuen Wohngebietes geschaffen, so dass keine Mehrverkehre entstehen würden. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Der Änderungsbereich würde auch in Zukunft nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung stehen.

8.1.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Nutzungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Verkehr

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Lärm

Parallel zur B 221 wird eine „Grünfläche“ in einer Breite von ca. 10 m festgesetzt. Damit wird neben der geplanten Ortsrandeingrünung auch eine Fläche zur Sicherung des im östlichen Teil vorhandenen Lärmschutzwalls sowie für eine Erweiterung in Richtung Westen gesichert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind darüber hinaus keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Geruch

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Elektromagnetische Felder

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Erholung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

8.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

8.2.1. Bestandsbeschreibung

Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Für den Änderungsbereich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) erarbeitet. Dieser kommt zu dem Schluss, dass der Teilbereich aufgrund seiner relativ isolierten Lage im anthropogenen Siedlungsraum, seiner Nähe zur B 221, nahegelegener Gehölz- und Siedlungsstrukturen

sowie einer voraussichtlich hohen Frequenz anthropogener Störungen keiner planungsrelevanten Tierart einen Lebensraum bietet.

Für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ werden insgesamt 55 planungsrelevante Tierarten angegeben, dies umfasst neun Fledermaus-, 43 Vogel- und zwei Amphibienarten sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (Anhang I). Unter Berücksichtigung der im Änderungsgebiet vorliegenden Biotoptypen „Kleingehölze“, „Äcker“ und „Gebäude“ verbleiben 45 planungsrelevante Arten, die zu betrachten sind. Außerdem liegen im Umfeld des Änderungsbereiches verschiedene Nachweise von Fledermausarten vor, z.B. Zwergfledermäuse, Langohrfledermäuse und Breitflügelfledermäuse. Aufgrund der im Änderungsbereich vorliegenden strukturarmen Ackerflächen bietet es keine besondere Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse, auch konnten keine geeigneten Quartiere für Gebäude oder Baumhöhlen bewohnende Arten gefunden werden.

Verschiedene Vogelarten, z.B. Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke und Star, könnten das Plangebiet zumindest zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Plangebietes im Verhältnis zur Reviergröße der meisten Greifvogelarten sowie die zeitliche Einschränkung durch die Bewirtschaftung und Störeffekte ausgehend von der angrenzenden B 221 kann das Plangebiet für keine planungsrelevante Vogelart ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Auch für charakteristische Offenlandarten, die vom LANUV für den Quadranten 4803/3 aufgeführt werden (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz), ist eine Besiedelung der Flächen durch den umgebenden Straßenverkehr, die räumliche Nähe zu Gebäuden und Gehölzkulissen sowie weitere Störungen wie z.B. Spaziergänger und freilaufende Hunde nicht möglich.

Grundsätzlich ist eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes durch häufige und weit verbreitete Amphibienarten zur Nahrungssuche nicht ausgeschlossen, eine besondere Eignung der bewirtschafteten Ackerfläche als Lebensraum für Amphibien (oder Reptilien) ist jedoch nicht erkennbar, zumal geeignete Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes fehlen.

Eine Untersuchung des Gebäudebestandes der Kindertagesstätte ist nicht erfolgt, da durch die Flächennutzungsplanänderung und die zukünftige Darstellung der Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ kein direkter baulicher Eingriff verbunden ist, sondern lediglich die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung gewährleistet wird.

Pflanzen und Biotoptypen

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Dieser begrenzt sich im Wesentlichen auf einen Streifen parallel zur B 221. Im Norden, angrenzend an die Gartenbereiche entlang der „Helfensteinstraße“, befindet sich auf dem Flurstück eine Ausgleichsfläche mit Bewuchs. Die Fläche wird aus Gründen der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes in Zukunft ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt, da dieser keine parzellenscharfe Abgrenzung verschiedener Nutzungen wiedergibt, sondern die grundsätzlichen Planungsziele der Stadt abbildet.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 150 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) hinter der Wohnbebauung entlang der Helfensteinstraße.

Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) wertgebend.

Im Naturschutzgebiet „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005) treten u. a. außerdem auch Grün- (Picus viridis) und Schwarzspecht (Dryocopus martius) auf. Darüber hinaus zeigt die @Linfos-Auskunft ein Steinkauz-Brutrevier (Athene noctua) am Dachsenberg, in einer Entfernung von etwa 600 m zum Änderungsbereich.

8.2.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Tiere

Mit der Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren, die potenziell vorkommenden Arten als Nahrungs- und teilweise als Lebensraum dienen könnten.

Die Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass von einer Nutzungsänderung des Plangebietes zwischen der „Helfensteinstraße“ und der B 221 keine planungsrelevanten Tierarten betroffen sein könnten. In den Gehölzstrukturen des Plangebietes könnten sich jedoch ggfs. geeignete Nistplätze für geschützte Vogelarten befinden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden.

Pflanzen und Biotoptypen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird eine zukünftige Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Es werden jedoch keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und der zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Vorprüfung zur FFH-Veträglichkeit

Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Schluss, dass eine Besiedlung des Plangebietes durch die o.g. Vogelarten grundsätzlich nicht möglich ist, weil wichtige Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen (MKUNLV 2015).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt werden als gering eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festzulegen.

8.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung von Wohnbauflächen geschaffen, so dass die potenziellen Lebensräume der vorkommenden Arten und Pflanzen erhalten bleiben könnten. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Durch die starke anthropogene Prägung des Änderungsbereiches durch die umliegende Wohnbebauung, die angrenzenden Straßen und die Bewirtschaftung würden die Flächen auch in Zukunft voraussichtlich nur einer kleinen Gruppe an Tierarten zur Verfügung stehen.

8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tiere

In der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen benannt. Diese umfassen

- Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder eine ökologische Baubegleitung,
- die Meldung von gefundenen Fledermausquartieren an die Untere Naturschutzbehörde,
- einen Ausgleich von entfallenden Fledermausquartieren durch das Anbringen geeigneter Fledermauskästen in Ansprache mit der zuständigen Behörde,
- einen Ausgleich von entfallenden Nistplätzen durch das Anbringen geeigneter Nistkästen in Ansprache mit der zuständigen Behörde,
- die Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten,
- die Vermeidung künstlicher Beleuchtungen entlang bislang unbeleuchteter Gehölzstrukturen zum Schutz nachtaktiver Tiere,

- die Berücksichtigung der Hinweise der Vogelschutzwarte Sempach bezüglich des Bauens mit Glas und Licht aufgrund der Nähe der umliegenden Schutzgebiete.

Die in der ASP Stufe I formulierten Maßnahmen können im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbindlich gesichert werden und müssen im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens beachtet werden. Da der Artenschutz nicht der planerischen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren unterliegt, sondern die Vorgaben des § 44 BNatSchG unabhängig von den Festsetzungen bzw. Darstellungen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen auf Ebene der Vorhabenzulassung immer zwingend zu beachten sind, werden durch die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermöglicht. Durch die Vorprüfung ist jedoch davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die eine Entwicklung von Wohnbauflächen verhindern würden.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die geplante Darstellung einer Ortsrandeingrünung als „Grünfläche“ wird der Gehölzbestand entlang der B 221 auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend gesichert.

Ob in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Überplanung der ökologischen Ausgleichsfläche im Nordosten des Änderungsbereiches stattfindet, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht zu klären. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wäre der ökologische Ausgleich unabhängig von der planungsrechtlichen Darstellung in mindestens der gleichen Wertigkeit auf eine andere Fläche zu verlagern.

Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Gehölze sowie ggfs. notwendige Maßnahmen und Flächen zum externen Ausgleich des baulichen Eingriffs sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Wissensstand nicht notwendig.

8.3. Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

8.3.1. Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Böden und Baugrund

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemittel wahrscheinlich. Im Änderungsbereich steht laut der BK 50 Bodenkarte von NRW gemäß BBodSchV die Hauptbodenart Sand an, der Bodentyp wird als Braunerde angegeben. Eine Bewertung für die Schutzwürdigkeit des Bodens wird nicht angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Sand bzw. lehmiger Sand ausgebildet. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen wird mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss beschrieben. Die Versickerungseignung des Bodentyps Parabraunerde im 2-Meter-Raum wird als bedingt geeignet beschrieben. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird als „hoch“ und die Gesamtfilterwirkung dieses Bodentyps wird als „gering“ eingestuft. Des Weiteren besteht eine geringe Korrosionswahrscheinlichkeit.

Das Änderungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 3“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand von durch Sumpfungmaßnahmen des

Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies ist bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Baugrund liegen derzeit nicht vor. Eine Überprüfung der Baugrundverhältnisse ist im Bebauungsplanverfahren durchzuführen, wenn die konkreten überbaubaren Flächen bekannt sind.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wurde zwischenzeitlich eine Überprüfung der Flächen auf Kampfmittel durchgeführt. Dabei wurden keine Kampfmittel geborgen.

8.3.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Schutzwürdige Böden und Baugrund

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ermöglicht. Durch die Neuausweisung von Flächen zur Versiegelung bereitet die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erstbebauung bzw. -versiegelung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wodurch die Bodenfunktionen auf einer Fläche von max. rd. 6,42 ha zu einem großen Teil verloren gehen.

Durch die Umsetzung eines Wohngebietes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet auszugehen.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen im Änderungsbereich vor.

Da die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst zwischenzeitlich überprüft wurde, wobei keine Kampfmittel geborgen wurden, ergeben sich durch die Planung keine Auswirkungen.

Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und da keine Konflikte mit Altlasten bekannt sind, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

8.3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Wohngebietes. Die Böden im Änderungsbereich blieben in ihrer derzeitigen Ausprägung und mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten. Bei verbleibender landwirtschaftlicher Nutzung würde weiterhin eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen in den Bereichen Bodenfunktion, Bodenqualität und Grundwasserqualität durch die Verwendung von Düngemitteln erfolgen.

8.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festzusetzen.

Altlastverdachtsflächen

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Kampfmittel

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Auch wenn die Fläche überprüft wurde und dabei keine Kampfmittel gefunden wurden, ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind daher im Änderungsgebiet mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

8.4. Schutzgut Fläche

8.4.1. Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich besteht größtenteils aus landwirtschaftlicher Nutzfläche, er ist insgesamt ca. 6,42 ha groß. Im westlichen Bereich befindet sich eine 2021 in Betrieb gegangene Kindertagesstätte. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt für den räumlichen Geltungsbereich überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, im Osten ist angrenzend an die bereits vorhandenen Wohnbauflächen ein Grünstreifen dargestellt, über den eine Ortsrandeingrünung dieser Wohngebiete gesichert werden soll.

8.4.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Erweiterung der angrenzenden Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet werden. In der Folge kann innerhalb des Änderungsbereiches Fläche in Anspruch genommen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist, bei Realisierung eines Wohngebietes kommt es zu einer großflächigen Versiegelung im Änderungsbereich.

Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

8.4.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Wohngebietes. Die landwirtschaftlichen Böden im Änderungsbereich blieben in ihrer derzeitigen Ausprägung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten.

8.4.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme dargestellt.

8.5. Schutzgut Wasser

8.5.1. Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 400 m Entfernung westlich des Änderungsbereiches verläuft der „Helfensteiner Bach“ / „Rothenbach“. Nördlich verläuft in ca. 170 m Entfernung der Krebsbach, ein Ausläufer des „Helfensteiner Bachs“.

Grundwasser

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der geplanten Schutzzone 3A des Trinkwasserschutzgebietes „Arsbeck“. Eine rechtskräftige Verordnung besteht bisher nicht, gleichwohl werden die Trinkwasservorkommen durch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH genutzt

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Für die in ca. 400 m Entfernung westlich sowie 170 m nördlich verlaufenden Bäche sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Die Hochwassergefährdung im Änderungsbereich ist als gering bzw. nicht vorhanden einzustufen.

8.5.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Oberflächengewässer

Aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer im Änderungsbereich und der Entfernung zu den umliegenden Bachläufen sind Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer auszuschließen.

Grundwasser

Durch die Bebauung und Versiegelung wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich reduziert.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Auswirkungen sind daher auszuschließen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt im Umfeld des Gebietes im Mischwassersystem, d.h. häusliches Schmutzwasser wird über das Kanalnetz in die Kläranlage Dalheim geleitet.

Da die Mischwasserkanalisation in der Helfensteinstraße bereits stark ausgelastet ist, soll kein Niederschlagswasser von Häusern und Straßen eingeleitet werden, es darf ausschließlich das Schmutzwasser angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll demnach vollständig im Änderungsbereich versickert werden, dies muss im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanverfahren sowie der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

Im Änderungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und es liegt nicht im Bereich eines Überschwemmungsgebietes. Gravierende Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind aufgrund der planerischen Vorgabe, dass das anfallende Niederschlagswasser ortsnah im Gebiet versickert werden muss, nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als gering eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers festzulegen.

8.5.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung von Wohn- und Verkehrsflächen. Es würde kein zusätzliches belastetes Niederschlagswasser sowie Abwasser anfallen. Auch wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich nicht reduziert.

8.5.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

8.6. Schutzgut Luft und Klima / Energie

8.6.1. Bestandsbeschreibung

Klima

Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. In der Gesamtbetrachtung der Klimaaanalyse ist dem Änderungsbereich eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen hohen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Siedlungsgebieten von Arsbeck und Klinkum hinweg, der Änderungsbereich liegt eher am Rand dieser Schneise.

Die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wohngebiete sind als Kaltluftereinwirkungsbereich gekennzeichnet.

Lufthygiene

Nördlich des Änderungsbereiches liegt direkt angrenzend ein Versorgermarkt. Davon ausgehende besondere lufthygienische Belastungen oder Grenzwertüberschreitungen sind nicht bekannt, weitere Gewerbebetriebe oder landwirtschaftliche Hofstellen liegen im näheren Umfeld nicht vor. Von Auswirkungen auf den Änderungsbereich ist daher nicht auszugehen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf der B 221 anzunehmen. Aufgrund der mittleren täglichen Verkehrszahlen sowie der offenen Lage am Siedlungsrand sind Grenzwertüberschreitungen nicht zu erwarten. Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind auch hier nicht zu erwarten.

8.6.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Klima

Mit der Realisierung der 15. Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Flächenversiegelung im Änderungsbereich planungsrechtlich vorbereitet, durch die es zu einem großflächigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und zu einer lokalklimatischen Veränderung in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse kommt. Die südlich und östlich liegenden Wald- und Ackerflächen bieten auch in Zukunft Raum für einen ausreichenden Luftaustausch in Richtung Norden. Durch die Lage am Rand der Kaltluftbahn werden die Auswirkungen als geringfügig bis mittelmäßig angesehen.

Die nordöstlich angrenzenden Wohngebiete an der Endstraße werden als Kaltluftereinwirkungsbereich dargestellt. In diese Bereiche können Kaltluftmassen vordringen und eine Abminderung der bioklimatischen Belastungssituation bewirken. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird planungsrechtlich in Zukunft eine Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches ermöglicht, wodurch es zu einer Beeinträchtigung bzw. Reduzierung des Kaltluftvolumens kommen kann, so dass sich die Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete in Zukunft verringern werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine ähnliche Abminderung der bioklimatischen Belastungen dann in Zukunft innerhalb des Änderungsbereiches stattfinden kann, so dass es durch die Planung lediglich zu einer räumlichen Verlagerung dieser Fläche kommt.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen zu erwarten. Eine Aussage zu zukünftigen Belastungen der Lufthygiene durch zukünftige Kfz-Quell- und Zielverkehre im Änderungsbereich ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als mittelmäßig angesehen.

8.6.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse. Die Luftqualität in ihrer derzeitigen Ausprägung bleibt erhalten.

8.6.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Klima

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt, eine Signatur zur Darstellung der Kaltluftbahn im Flächennutzungsplan erfolgt aufgrund der allgemeinen Darstellungssystematik nicht. Im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen, z.B. zum Versiegelungsgrad und der Begrünung im Plangebiet sowie zur Höhe der geplanten Baukörper, um die Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Norden zu gewährleisten.

Lufthygiene

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig. Im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanverfahren werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

8.7. Schutzgut Landschaft

8.7.1. Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch die umliegenden Wohngebiete sowie die innerhalb des Änderungsbereiches befindliche Kindertagesstätte geprägt, die als Solitärbau im Kreuzungsbereich „Helfensteinstraße“ und B 221 liegt. Südlich und östlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden B 221 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild, so dass sich der Änderungsbereich trotz seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht in das umgebende Landschaftsbild einfügt, sondern als Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum verbleibt.

Die landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine landschaftliche Strukturarmut, die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Änderungsbereiches ist daher insgesamt als gering zu bewerten.

8.7.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Ausweisung als Wohnbaufläche wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Durch die Planung werden die Flächen dem Siedlungsbereich Arsbecks zugeordnet, in der Folge wird die B 221 als Trennung zwischen Siedlungsraum und Freiraum klarer definiert. Die Planung beansprucht Flächen, die überwiegend unbebaut sind. Somit erfolgt eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme in Form einer erstmaligen Versiegelung der Flächen.

Es gehen Flächen mit vergleichsweise geringer Landschaftsbildqualität verloren. Durch die Darstellung einer Ortsrandeingußung parallel zur B 221 wird die Wahrnehmbarkeit der Verkehrsachse aus Richtung Helfensteinstraße und Endstraße in Zukunft reduziert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als gering bewertet.

8.7.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Das Landschaftsbild wäre weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

8.7.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung parallel zur B 221 wird in Zukunft eine klare Trennung zwischen dem Siedlungsraum und dem südlich und östlich anschließenden Freiraum geschaffen, die gleichzeitig das Ortsbild in Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der Verkehrsachse verbessert.

8.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

8.8.1. Bestandsbeschreibung

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bodendenkmäler

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden im Änderungsbereich ist nichts bekannt. Das Änderungsgebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Aus dem Umfeld der Planungsfläche liegen in ca. 150 bis 270 m Entfernung als erste Hinweise auf vorgeschichtliche Fundplätze Oberflächenfunde vor, bspw. ein Feuersteinartefakt sowie eisenzeitliche bzw. allgemein als vorgeschichtlich anzusprechende Scherben. 450 m westlich der Planungsfläche belegt eine Konzentration von Steinartefakten eine neolithische Siedlung, deren Ausdehnung nicht erfasst ist.

Im November 2022 ist daher auf den Flurstücken 22 und 66 eine archäologische Grunderfassung durch den LVR durchgeführt worden. Dabei wurden auf beiden Flächen nur sehr wenige neuzeitliche Keramikfragmente sowie hoch- bis spätmittelalterliche Scherben gefunden. Ein auffälliges Verteilungsmuster ergab sich nicht. Die Funde sind voraussichtlich als Dungschleier mit der Mistdüngung auf die Felder gelangt.

Für die verbleibenden Flächen des Änderungsbereiches konnten bisher keine Überprüfung durchgeführt werden, da die Flächen für eine Oberflächenbegehung nicht zugänglich waren.

8.8.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Dies wird durch die Ergebnisse der archäologischen Grunderfassung grundsätzlich bestätigt, jedoch konnten bisher nicht die gesamten Flächen im Änderungsbereich überprüft werden. Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans derzeit jedoch nicht davon auszugehen, dass Belange des Denkmalschutzes einer Ausweisung des Änderungsgebietes als Wohnbauflächen entgegenstehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden nach derzeitigem Kenntnisstand als gering eingestuft.

8.8.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich des Änderungsbereiches wird weiterhin durch Ackerbau und Erosion beeinträchtigt, hierdurch können potenzielle Vorkommen von Bodendenkmälern beeinträchtigt werden.

8.8.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Im weiteren Verfahren bzw. in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren muss eine archäologische Grunderfassung auch für die verbleibenden Flächen durchgeführt werden.

8.9. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

9. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

9.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich planungsrechtlich für die Entwicklung von Wohnbauflächen vorbereitet. Damit soll dem stetig hohen Bedarf an Wohnflächen in Wegberg Rechnung getragen werden. Durch die Nähe zum Arsbecker Zentrum mit Lebensmittelmarkt, Schul- und Kitaangebot etc. trägt die Entwicklung von Wohnbauland an dieser Stelle auch zur Weiterentwicklung des Wegberger Ortsteils Arsbeck bei. Die Lage des Änderungsbereiches ist verkehrstechnisch sehr günstig, da keine Wohngebiete belastet werden und die Flächen unmittelbar an das klassifizierte Straßennetz angebunden sind.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist insgesamt eine Erhöhung der Verkehrsbelastung für die umliegenden überörtlichen Straßen zu erwarten. Das überörtliche Straßennetz ist ausreichend leistungsfähig, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Bauflächen erzeugt. Gleichzeitig wird mit der 15. Flächennutzungsplanänderung ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Es wird ein Eingriff in bestehende Freiflächen ermöglicht, die gegenwärtig größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden.

9.2. Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen in Wegberg Arsbeck verzichtet werden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Änderungsbereiches weiterhin überwiegend der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (u.a. Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild, Zunahme der Lärm- und Verkehrsbelastung) würden unterbleiben.

Ohne die Ausweisung neuer Wohnbauflächen kann der gemeindliche Bedarf nicht gedeckt werden.

10. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

In Wegberg besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen. Bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung und der Stadtentwicklungsgesellschaft Wegberg (SEWG) sind derzeit über 500 bauwillige Personen gemeldet, die sich für den Kauf eines Baugrundstücks im Stadtgebiet von Wegberg interessieren. Die derzeit vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Wohngebiete reichen nicht aus, um diesen Bedarf langfristig zu decken. Dazu gehört auch das Plangebiet „Auf dem Kamp“ im Bereich zwischen „Heiderstraße“, „Heuchterstraße“, „Bücher Straße“ und „Wehrstraße“ in Arsbeck.

Über die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen daher weitere Flächen planungsrechtlich für eine Wohnbauentwicklung vorbereitet werden. Dazu ist in jedem Fall eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Der vorliegende Änderungsbereich hat dabei gegenüber anderer Flächen mehrere Vorteile:

- Durch die hohe verkehrliche Lagegunst an der „Helfensteinstraße“ sowie angrenzend an die B 221 kann das Gebiet entwickelt werden, ohne dass die ausgelösten Mehrverkehre über die umliegenden Wohngebiete und Wohnstraßen geführt werden müssten. Die Auswirkungen sind daher voraussichtlich geringer als durch eine Realisierung an anderer Stelle im Stadtgebiet, insbesondere im Vergleich zu dem als ASB-Fläche ausgewiesenen Bereich zwischen Heiderstraße, Mailandweg und den schmalen Wohnstraßen Bücher Straße und Wehrstraße, über die die Erschließung des Gebietes erfolgen müsste.
- Auch bei einer Ausweisung von Wohnbauflächen auf anderen bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Waldflächen wären mindestens vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
- Die Fläche zwischen dem Änderungsgebiet und der „Helfensteinstraße“ ist im östlichen Teil als gemischte Baufläche ausgewiesen und bereits bebaut, der westliche Bereich ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Bei einer Bebauung dieser Fläche lägen die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsgebiet in Zukunft vollständig in zweiter Reihe, eine Erschließung wäre dann nur noch durch das Wohngebiet hindurch möglich.
- Das Gebiet rundet den Siedlungsraum von Arsbeck in Richtung Süden ab, durch die Erschließung des Gebietes können in Zukunft kürzere Wegebeziehungen zwischen den vorhandenen Wohngebieten im Südosten sowie z.B. der Kindertagesstätte im Änderungsgebiet ermöglicht werden.
- Durch die Erweiterung des Siedlungsbereiches von Arsbeck bis an die B 221 wird eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum geschaffen und das Ortsbild an dieser Stelle geordnet.

11. Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Ausweisung von „Wohnbauflächen“ und einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen basieren auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und übergeordneten Planungen herangezogen (siehe Punkt 7) sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zusätzlich wird auf frei zugängliche Daten aus verschiedenen Geo- und Informationsportalen (Geoportal NRW, Umweltdaten vor Ort des LANUV) zurückgegriffen.

Die Datenlage war für eine Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Betrachtungstiefe auf Ebene des Flächennutzungsplanes soweit ausreichend, dass bei der Bearbeitung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen waren. Für einzelne Themen und Schutzgüter ist im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren aufgrund der teilweise nicht vorliegenden Daten (Verkehrslärm, Boden, Grundwasser etc.) eine vertiefende gutachterliche Bewertung notwendig.

Umweltrelevante Anregungen und Einwände im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden im Rahmen des weiteren Verfahrens abgewogen und berücksichtigt.

12. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I), hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung, Stand 15.09.2022
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan III-5, Arsbeck – Helpensteinstr. in Wegberg, Peutz Consult GmbH, Stand 02.12.2022
- Zwischenbericht der Abteilung Prospektion zur Grunderfassung in Wegberg-Arsbeck, Entwicklung Wohnbauland „Helpensteinstraße“, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Stand 16.11.2022

13. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten der nachgelagerten Bebauungspläne bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wegberg derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wegberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Mensch

Mit der Realisierung der Wohnbebauung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Andere Flächen, auf denen die notwendigen Wohnbauflächen ausgewiesen werden könnten, stehen in Arsbeck nicht zur Verfügung.

Der Änderungsbereich wird über die angrenzende „Helpensteinstraße“ erschlossen und verfügt über eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz.

Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen werden potenzielle neue Quell- und Zielverkehre erzeugt. Durch die günstige Lage an der „Helpensteinstraße“ und B 221 werden zusätzliche Verkehre in den umliegenden Wohnstraßen weitestgehend vermieden, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der umliegenden Straßen sowie der durch die Planung ausgelösten Lärmemissionen auf die umgebenden Nutzungen muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage belastbarer Daten erfolgen. Durch die Ausweisung von „Wohnbauflächen“ wird keine Ansiedelung von Gewerbebetrieben im Änderungsbereich ermöglicht.

Auf den Änderungsbereich einwirkende Lärmbelastungen von der südlich angrenzenden B 221 sind zu erwarten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erforderlich. Im Flächennutzungsplan wird parallel zur B 221 eine „Grünfläche“ dargestellt, so dass ausreichender Raum für einen Lärmschutzwall gesichert ist.

Ob im Änderungsgebiet Lärmbelastungen durch den nördlich liegenden Versorgermarkt oberhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm vorliegen, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend bewertet werden. Diese würden jedoch voraussichtlich nur einen Teilbereich in untergeordneter Größe betreffen. Eine Überprüfung muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt

Die im Änderungsbereich vorliegenden Strukturen bieten für keine der hier potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten ausreichende Quartiersmöglichkeit. Einzelne Vogelarten und Amphibienarten könnten das Gebiet zumindest teilweise als Nahrungshabitat nutzen, aufgrund der geringen Flächengröße im Verhältnis

zur Reviergröße, der zeitlichen Einschränkung durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die umliegenden Störfekte (angrenzende Wohnbebauung und Verkehrsflächen) stellt es jedoch für keine Art ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

In der durchgeführten Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen benannt. Diese werden im Umweltbericht unter Punkt 8.2.4. beschrieben. Die Umsetzung der Maßnahmen muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das nordwestlich liegende FFH-Gebiet „Helpensteiner Bachtal-Rot-henbach“ wurden nicht festgestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt, entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind daher wahrscheinlich.

Das Änderungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 3“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Der Änderungsbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies ist bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen vorbereitet. Durch die Neuweisung von Flächen zur Versiegelung bereitet die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erstbebauung bzw. -versiegelung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wodurch die Bodenfunktionen auf einer Fläche von max. rd. 6,42 ha zu einem großen Teil verloren gehen.

Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und da keine Konflikte mit Altlasten- oder Kampfmittelverdachtsflächen bekannt sind, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein neues Wohngebiet im Wegberger Ortsteil Arsbeck planungsrechtlich vorbereitet werden. Dafür wird Fläche in Anspruch genommen, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist. Durch die Planung wird in Zukunft eine großflächige Versiegelung im Änderungsbereich ermöglicht. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Bebauung und Versiegelung kann das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsgebiet in Zukunft grundsätzlich reduziert werden.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt im Umfeld des Gebietes im Mischwassersystem, d.h. häusliches Schmutzwasser wird über das Kanalnetz in die Kläranlage Dalheim geleitet. Da die Mischwasserkanalisation in der „Helfensteinstraße“ bereits stark ausgelastet ist, soll kein Niederschlagswasser von Häusern und Straßen eingeleitet werden, es darf ausschließlich das Schmutzwasser angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll demnach vollständig im Änderungsbereich versickert werden, dies muss im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sowie der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Thema Hochwasser sind auszuschließen. Auch sind keine Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer zu erwarten, da im Änderungsgebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Luft und Klima / Energie

Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Die Klimaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen hohen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Siedlungsgebieten von Arsbeck und Klinkum hinweg, der Änderungsbereich liegt eher am Rand dieser Schneise. Bei Realisierung der mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereiteten Bebauung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und lokalklimatischen Veränderungen in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse. Die südlich und östlich liegenden Wald- und Ackerflächen bieten auch in Zukunft Raum für einen ausreichenden Luftaustausch in Richtung Norden. Durch die Lage am Rand der Kaltluftbahn werden die Auswirkungen daher als geringfügig bis mittelmäßig angesehen.

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die Kfz-Quell- und Zielverkehre zu erwarten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Durchgrünung des Gebietes, zur Beschränkung des Versiegelungsgrades und zur Höhe der Gebäude festzusetzen, so dass Aufheizeffekte und negative Auswirkungen eingeschränkt werden.

Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch die umliegenden Wohngebiete sowie die innerhalb des Änderungsbereiches befindliche Kindertagesstätte geprägt, die als Solitärbau im Kreuzungsbereich „Helfensteinstraße“ und B 221 liegt. Südlich und östlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden B 221 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild, so dass sich der Änderungsbereich trotz seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht in das umgebende Landschaftsbild einfügt, sondern als Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum verbleibt. Die landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine landschaftliche Strukturarmut, die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Änderungsbereiches ist daher insgesamt als gering zu bewerten. Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine erstmalige Versiegelung der Flächen ermöglicht. Da Flächen mit vergleichsweise geringer Landschaftsbildqualität verloren gehen, werden die Auswirkungen auf

das Schutzgut Landschaft als gering bewertet. Durch die Darstellung einer „Grünfläche“ parallel zur B 221 wird die Wahrnehmung der Verkehrsachse für die angrenzenden Wohngebiete in Zukunft reduziert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmäler dokumentiert. Im näheren Umfeld sind jedoch in der Vergangenheit verschiedene Fundstellen bestätigt worden, so dass das Vorhandensein von Bodendenkmälern nicht auszuschließen ist.

Eine archäologische Grunderfassung für einen Teilbereich des Änderungsgebietes hat keine Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler ergeben.

15. Plandaten

Die Plandaten beziehen sich auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nutzung	Derzeit gültiger Flächen-nutzungsplan	15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich	6,42 ha	6,42 ha
davon landwirtschaftliche Fläche	5,65 ha	0 ha
davon Straßenverkehrsfläche	0,26 ha	0 ha
davon Grünfläche	0,31 ha	0,61 ha
davon Wohnbaufläche	0,14 ha	5,35 ha
davon gemischte Bauflächen	0,06 ha	0,06 ha
davon Fläche für den Gemeinbedarf	0 ha	0,40 ha

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Wegberg - Helpensteinstraße

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 04.04.2022
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.03.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
2	EBV GmbH vom 07.03.2022	Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	NEW Netz GmbH vom 07.03.2022	Die Prüfung der Anfrage hat ergeben, dass gegen die Planung keine Bedenken vorliegen. Abhängig von der weiteren Planung könnte es notwendig sein, dass ein Grundstück für eine Ortsnetzstation benötigt wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Sicherung einer entsprechenden Fläche erfolgt nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. Die NEW Netz GmbH wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 08.03.2022	Zu den bergbaulichen Verhältnissen werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 3“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordstemplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Allerdings befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbe-	Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zum Kenntnis genommen und in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	Die RAG Aktiengesellschaft wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die RWE Power AG als Vertreter des Feldeseigentümers wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Die RWE Power AG wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	Schwalmverband vom 08.03.2022	Der räumliche Geltungsbereich liegt außerhalb des Verbandsgebiets des Schwalmverbands. Somit ist eine Betroffenheit hier nicht gegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit vom 10.03.2022	Aus Sicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde sowie der örtlichen Ordnungsbehörde bestehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanung keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.03.2022	Die 15. Änderung des FNP der Stadt Wegberg liegt an der Bundesstraße Nr. 221 im Abschnitt 19.5. im Bereich der freien Strecke. Das ca. 6,5 ha große Wohngebiet wird über die städtische Helpensteinstraße erschlossen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße wird nicht gestattet, ist jedoch auch nicht geplant. Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG), Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).	Die Erschließungsflächen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert, der Hinweis zu einer direkten Anbindung des Gebietes an die Bundesstraße ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird durch die Ausweisung einer „Grünfläche“ parallel zur B 221 eine direkt angrenzende Bebauung ausgeschlossen. Mit der Grünfläche wird ein Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand gewährleistet. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der dargestellten Grünfläche müssen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt werden.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Das Flurstück 05-4539-097-15, Flur 97, ist mit einer Ausgleichsfläche der B221n Umgehung Arsbeck belegt. Sofern diese Fläche überplant wird, ist in Absprache mit den Umweltbehörden und dem Landesbetrieb Straßenbau, an geeigneter Stelle für Ausgleich zu sorgen. Bisher gibt es keine Aussagen zu der geplanten Anzahl der Wohneinheiten. Die verkehrlichen Auswirkungen auf die angrenzenden Knotenpunkte (B221 / Helpensteinstr.; Helpensteinstr. / Endstraße) sind mittels Verkehrsgutachten und Prognosehorizont 2030 darzustellen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser gemäß FStrG/StrWG NRW, von der Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen. Hierüber ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zum Umfang und der Lage der überbaubaren Flächen werden erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes getroffen. Sollte ein Eingriff in die Ausgleichsfläche notwendig sein, ist ein geeigneter Ausgleich über die Festsetzungen des Bebauungsplanes sicherzustellen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine konkrete Planung für die Wohnbauflächen, daher sind keine Aussagen zur Anzahl geplanter Wohneinheiten möglich. Eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit der benannten Knotenpunkte muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes auf Grundlage belastbarer Daten erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sind Lärmschutzanlagen entlang der von Straßen.NRW betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom eigenen Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Bundesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur befestigten Fahrbahnkante ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten sowie mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze der Straße. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen sind ebenfalls zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sind die Schallimmissionen und -emissionen gutachterlich zu untersuchen. Sollten aktive Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden, sind diese über den Bebauungsplan zu sichern. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes muss keine weitere Berücksichtigung erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16.03.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. I TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur Planung wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.		
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 28.03.2022	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde bestehen keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
10	Erftverband vom 29.03.2022	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
11	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 31.03.2022	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf die Erdbebenzone im Änderungsbereich hingewiesen. Eine weitere Berücksichtigung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da darüber kein verbindliches Baurecht geschaffen wird.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Stadt Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen etc. Schutzgut Boden In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiege-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		lung von ca. 6,50 ha und des Eingriffs in den Boden B6 n.b. mit erheblichen Auswirkungen festzulegen innerhalb des geplanten WSG Arsbeck.		
12	Kreis Heinsberg, Federführung vom 31.03.2022	Untere Bodenschutzbehörde Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Gesundheitsamt Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein, auch im Hinblick auf die geplante Schutzzone 3A des Trinkwasserschutzbereiches Arsbeck. Untere Immissionsschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das Vorhaben. Für den Bereich von vorhandenen Einwirkungen von Immissionen (Gewerbelärm), die nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Altlasten sind im Änderungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Baugenehmigungen nachzuweisen. In den Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die geplante Schutzzone 3A des Trinkwasserschutzbereiches hingewiesen, eine weitere Berücksichtigung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rah-	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu beurteilen sind und dem Zuständigkeitsbereich der unteren Immissionsschutzbehörde unterliegen, wird das geplante Wohngebiet unmittelbar neben einem Mischgebiet geplant. Dort befindet sich eine Nahversorgung, dessen genehmigter Betrieb nicht durch das heranrückende Wohngebiet eingeschränkt werden darf. Im Hinblick auf den Bestandsschutz muss nach dem Gebot der Rücksichtnahme grundsätzlich die neu hinzukommende Nutzung auf den materiell rechtmäßigen Bestand Rücksicht nehmen. Der Planungsveranlasser des neu hinzukommenden Plangebietes hat demnach für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen oder seine Planung dementsprechend anzupassen. Hierauf kann sich ein benachbarter Gewerbebetrieb wie beispielsweise der Nahversorger berufen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gilt grundsätzlich, dass, wenn ein Gewerbe an eine Wohnbebauung heranrückt, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von unzulässigen Immissionen den Vorhabenträger der gewerblichen Nutzung treffen. Rückt jedoch im Umkehrschluss - wie im vorliegenden Fall - Wohnvorhaben an eine gewerbliche Nutzung heran (heranrückende Wohnbebauung), würden nach dem immissionsschutzrechtlichen Verursacherprinzip die not-	men der Baugenehmigungen gutachterlich nachgewiesen werden. Für den Bebauungsplan III-05, Arsbeck – Helpensteinstraße, der für einen Teilbereich des Änderungsbereiches aufgestellt wird, wurde ein Schallgutachten erarbeitet (Peutz Consult GmbH, Stand 02.12.2022). Aus den Ergebnissen der Untersuchung lässt sich ableiten, dass prinzipiell auch eine Wohnnutzung in der Umgebung des Vollsorbitenters möglich ist, da die meisten lärmrelevanten Vorgänge durch die Bebauung des Vollsorbitenters selbst abgeschirmt werden. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die raumluftechnischen Außenanlagen an der Gebäuderückseite des Vollsorbitenters können jedoch nicht ausgeschlossen werden und müssten auf Ebene eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens detailliert untersucht werden. Nichtsdestotrotz könnte hier prinzipiell selbst bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Nahbereich des Vollsorbitenters z.B. durch eine Festsetzung zum Ausschluss von Immissionsorten zum	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		wendigen Schutzmaßnahmen den Gewerbebetrieb oder den Anlagenbetreiber treffen. Nach dem Veranlasserprinzip ist jedoch mit geeigneten Mitteln Vorsorge zu tragen, dass eine derartige ungerechte Rechtsfolge nicht eintritt. Durch geeignete Maßnahmen - jedoch zu Lasten des Planungsgebers – ist sicherzustellen, dass die Gewerbebetriebe und Anlagen nicht in ihrer Nutzung einzuschränken sind oder nachträglichen Immissionsschutzanforderungen nachkommen müssen. Hierzu zählen die vorhandenen Gewerbebetriebe (Nahversorger etc.) sowie bereits in Planung befindliche Vorhaben. Ob und in welcher Höhe dem Vorhabengebiet Geräuschimmissionen zuzumuten sind, ist grundsätzlich anhand der TA-Lärm zu bewerten und zu beurteilen. Es ist durch eine gutachterliche Prognose nachzuweisen, inwieweit das Wohngebiet an die gewerbliche Nutzung heranrücken kann und ob Schallschutzmaßnahmen festzulegen sind. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Planungen auch an die Ortsumgehung (Bundesstraße 221) heranrücken. Eine Ortsumgehung dient dazu, den Straßenverkehr und den damit verbundenen Straßenlärm aus der Ortschaft fernzuhalten. Rückt nun die Wohnbebauung wieder an eine Ortsumgehung heran, konterkariert man durch die Planung das einst umgesetzte Schutzziel und generiert neues Konfliktpotenzial. Es wird empfohlen, die verantwortliche Fachbehörde / Institution für den Bereich Lärm	Vollsortimenter im Bebauungsplan eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Sofern technische Anlagen zu Überschreitungen führen sollten, wäre hier auch die zusätzliche Einhausung der Anlagen, oder die Umstellung auf geräuschärmere Anlagen prinzipiell möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen bieten sich jedoch aufgrund der guten Lage unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsraum und das Arsbecker Zentrum zur Entwicklung weiterer Wohnangebote an. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens muss sichergestellt werden, dass ausgehend vom Straßenverkehr auf der	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		durch Straßenverkehr zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen. Untere Naturschutzbehörde Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Der südwestliche Teil der Erweiterungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen über den Landschaftsplan „Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg. Bei der im LSG befindlichen Fläche handelt es sich jedoch ausschließlich um Ackerflächen. Der westliche Zipfel (Flurstücke 8 und 9) ist darüber hinaus Teil eines Naturschutzgebietes, ebenfalls ausgewiesen über den oben genannten Landschaftsplan. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der eingekessel-	B 221 keine negativen Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung bestehen. Das zum Bebauungsplan III-05, Arsbeck – Helpensteinstraße erstellte Schallgutachten (Peutz Consult GmbH, Stand 02.12.2022) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Abschirmung des Wohngebietes mit einem 3 m hohen Lärmschutzwall entlang der B 221 ein ausreichender Schallschutz erreicht werden kann. Der Wall kann in die im Flächennutzungsplan dargestellte Ortsrandeingrünung integriert werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		ten Lage zwischen Straßen und Kindertagesstätte, kann diesen Flächen jedoch nur eine geringe ökologische Wertigkeit attestiert werden. Es wird hingewiesen auf das im Kompensationsflächenkataster aufgeführte Grundstück Gemarkung Arsbeck, Flur 97, Flurstück 15, welches als Kompensationsfläche für die B221 OU Arsbeck vor wenigen Jahren zum Großteil mit Gehölzen bepflanzt und ansonsten als Extensivgrünland hergerichtet wurde. Die Eintragung ins Kompensationsflächenkataster erfolgte 2016 nach der Abnahme der Flächen. Diese Fläche sollte nach Möglichkeit erhalten werden oder müsste, sofern sie durch nachgelagerte Planungsebenen überplant wird, mit Zuschlag extern neu kompensiert werden. Grundsätzlich stimmt die untere Naturschutzbehörde den Aussagen der vorgelegten Artenschutzprüfung (ASPI, Stand 28.01.2021) des Büros Hermanns zu. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Gutachter nicht die gesamte in Rede stehende Änderungsfläche betrachtet hat, sondern nur den westlichen Teil. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die restlichen Flächen nachzuarbeiten. Untere Wasserbehörde Die Flächennutzungsplanänderung zielt auf die Bereitstellung von neuen Baulandflächen ab. Für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zum Umfang und der Lage der überbaubaren Flächen werden erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes getroffen. Sollte ein Eingriff in die Ausgleichsfläche notwendig sein, ist ein geeigneter Ausgleich über die Festsetzungen des Bebauungsplanes sicherzustellen. Die Artenschutzprüfung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und die fehlenden Flächen wurden in das Untersuchungsgebiet aufgenommen. Inhaltliche Änderungen bei der Bewertung haben sich nicht ergeben. Der Umweltbericht wurde entsprechend aktualisiert, die neue Artenschutzvorprüfung wird zur Offenlage mit ausgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss wie vom Einwender dargestellt auf Ebene des	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		die Aufstellung eines Bebauungsplans wird bereits jetzt, aufgrund des vorsorgenden Grundwasserschutzes, auf Folgendes hingewiesen: Nach § 44 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 16. Juli 2016 ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Dies gilt ebenfalls für alle öffentlichen Flächen. Es wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass vor der konkreten Planung und Parzellierung des Gebietes die gesamte Entwässerungssituation des Plangebietes zu klären ist. Zeigt ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten, dass eine Versickerung möglich ist, sind die Verkehrsflächen so zu planen, dass alle Flächen gefällemäßig an eine Versickerungsanlage angeschlossen werden können. Sollten die topographischen Gegebenheiten gegen eine zentrale Versickerungsanlage sprechen, so ist genügend Platz für mehrere Versickerungsanlagen vorzusehen. Ferner wird darum gebeten, bei der Planung und Parzellierung darauf zu achten, dass sich das Vorhaben in einer geplanten Wasserschutzge-	nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Eine weitere Berücksichtigung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		bietszone IIIA befindet. Daher ist die Versickerung des Niederschlagswassers lediglich über die belebte Bodenzone, also über Mulden-Rigolen, möglich. Dies kann im Hinblick auf zu kleinparzellige Grundstücke zur Versagung einer Erlaubnis führen. Sinnvoll erscheint es, die Entwässerungskonzeption auch der öffentlichen Verkehrsflächen vor Verfahrensbeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. So besteht die Möglichkeit, bereits vor Parzellierung die Erschließung zu sichern.	Auf Ebene des Bebauungsplanes ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Die untere Wasserbehörde wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.	Der Rat nimmt Kenntnis.
13	Landwirtschaftskammer NRW vom 01.04.2022	Durch die Planung sind landwirtschaftliche Belange nicht nur in Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen berührt, sondern auch im Hinblick auf grundlegende regionalplanerische Aspekte in diesem Zusammenhang. Für den Einwender ergibt sich hier ein Widerspruch mit dem aktuellen Entwurfsstand des Regionalplans Köln. Auch wenn dieser noch nicht beschlossen ist, scheint die Systematik der Ausweisung von ASB nicht mit der Kommune abgestimmt bzw. in der jetzigen Planung nicht schlüssig umgesetzt: Im aktuellen Planentwurf der Regionalplanungsbehörde Köln ist in Arsbeck ein ASBflex-Gebiet ausgewiesen. Diese Fläche markiert einen zentral gelegenen Raum in der Nähe des Bahnhofs. Nach der Systematik des neuen Regionalplans sollen ASBflex-Flächen Vorbehaltsgebiete sein: „Sie dienen der Sicherung über den ermittelten	Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf der Grundlage des heute geltenden Regionalplans begonnen (Aufstellungsbeschluss am 02.03.2021). Die landesplanerische Anfrage zur 15. Änderung wurde im Vorlauf gestellt und von der Bezirksregierung im November 2020 positiv beantwortet. Damit wird bestätigt, dass sich die vorliegende Planung aus der Landesplanung und dem Regionalplan entwickelt.	Der Rat weist die Stellungnahme hinsichtlich eines Widerspruchs mit dem Regionalplan zurück.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Siedlungsraumbedarf hinausgehender, potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche.“ (vgl. Anlage). Dass also für derartige Flächen kein konkreter Siedlungsbedarf nachgewiesen werden kann, wird in den Erläuterungen zu G.20 deutlich: „ASB- bzw. GIBflex sind raumverträgliche und grundsätzlich für künftige Siedlungszwecke geeignete Standorte, die ausschließlich aufgrund der Bedarfssituation der jeweiligen Kommune nicht als Vorranggebiet gesichert werden können.“ (vgl. Anlage). Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum nun die vorliegende Fläche, die nicht als ASB ausgewiesen ist, zuerst entwickelt werden soll bzw. mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln entwickelt werden darf, während die mittig gelegene Fläche aktuell als ASB dargestellt ist und künftig als ASBflex - für den Fall eines späteren Bedarfsnachweises - planerisch gesichert werden soll. Im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen regen wir daher an, die mittig gelegen ASB- (geplante ASBflex) Fläche zuerst zu entwickeln. Dies käme auch dem Leitgedanken der vorrangigen Innenentwicklung nach.	Mit der Bestätigung der landesplanerischen Anfrage ist eine weitere Auseinandersetzung mit den Zielen der Landesplanung nicht erforderlich. Der inzwischen vorliegende Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt die positiv beschiedene landesplanerische Anfrage nicht, darauf hat die Stadt Wegberg in ihrer Stellungnahme zum Regionalplan hingewiesen. Die angesprochenen ASBflex-Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Bücher Straße, der Wehrstraße, der Heiderstraße und dem Mailandweg. Unter dem Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind diese Flächen und die Flächen des vorliegenden Änderungsverfahrens gleich zu bewerten. Beide Flächen liegen im planungsrechtlichen Außenbereich, so	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			dass der Vorrang einer Innenentwicklung für beide Flächen nicht gegeben ist. Die städtebauliche Entwicklung an der Helpensteinstraße wird zeitlich vor der genannten Alternativfläche entwickelt, weil das Arsbecker Zentrum und Angebote der sozialen Infrastruktur fußläufig erreichbar sind. Die verkehrliche Erschließung ist ohne Belastung vorhandener Wohnquartiere und Wohnstraßen möglich, der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz liegt in unmittelbarer Nachbarschaft.	
14	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege vom 01.04.2022	Zur 15. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wegberg wird eine Fehlanzeige gemeldet, da aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege keine Betroffenheit gesehen wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
15	LVR Bodendenkmalpflege vom 06.04.2022	Für das Plangebiet selbst liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Das Plangebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Geschichte und zu Bodendenkmälern im Umfeld des Änderungsgebietes werden zur Kenntnis genommen und in den	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Aus dem Umfeld der Planungsfläche liegen in ca. 150 bis 270 m Entfernung als erste Hinweise auf vorgeschichtliche Fundplätze Oberflächenfunde vor, bspw. ein Feuersteinartefakt sowie eisenzeitliche bzw. allgemein als vorgeschichtlich anzusprechende Scherben. 450 m westlich der Planungsfläche belegt eine Konzentration von Steinartefakten eine neolithische Siedlung, deren Ausdehnung nicht erfasst ist. Vorgeschichtliche (Jungsteinzeit bis Metallzeit, etwa 5500 v. Chr. bis Zeitenwende) Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Schon wenige bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Das Holz der Pfosten hat im Boden dunkle Verfärbungen hinterlassen. Zu dem Siedlungsplatz gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben (zur Lehmentnahme) übersät war. Diese Gruben sind mit Erde und Abfällen verfüllt und liefern dem Archäologen eine Vielfalt von wissenschaftlichen Erkenntnissen.	Umweltbericht zur 15. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die archäologische Grunderfassung durch den LVR wurde am 02.11.2022 für die Flurstücke 22 und 66 durchgeführt. Der vom LVR zur Verfügung gestellte Zwischenbericht vom 16.11.2022 kommt zu folgendem Ergebnis: „[...] Von beiden Flächen wurden nur sehr wenige neuzeitliche Keramikfragmente geborgen. Darüber hinaus sehr wenige hoch- bis spätmittelalterliche Scherben aus dem leicht erhöhten Nordbereich der PR 2022/80149. Ein auffälliges Verteilungsmuster ergab sich nicht. Die Funde sind voraussichtlich als Dungschleier anzusprechen, gelangten also mit der Mistdüngung auf das Feld. [...]“ Für die verbleibenden Flächen des Änderungsbereiches konnte bisher keine Überprüfung durchgeführt werden, da die Flächen für eine Oberflächenbegehung nicht zugänglich waren. Da bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen, ist	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen aus locker gestreuten Höfen erhebliche Ausmaße von bis zu mehreren Hektar Größe einnahmen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen.	auf Ebene des Flächennutzungsplans derzeit nicht davon auszugehen, dass Belange des Denkmalschutzes einer Ausweisung des Änderungsgebietes als Wohnbauflächen entgegenstehen. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Der LVR wird im weiteren Verfahren beteiligt. Sollten zur Offenlage weitere Informationen vorliegen, werden diese in die Abwägung eingestellt.	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung des Plangebietes selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Wegberg als Planungsträger und Unteren Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Die weitere Vorgehensweise muss dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Telefon 0228/9834-154, (email abr.prospektion@lvr.de) abgestimmt werden. Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut ver-		

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		bunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Über das Ergebnis der Grunderfassung wird die Stadt Wegberg nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informiert.		

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Wegberg - Helpensteinstraße

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	NEW Netz GmbH vom 19.06.2022	Die Prüfung der Anfrage hat ergeben, dass gegen die Planung keine Bedenken vorliegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
2	Kreispolizeibehörde Heinsberg vom 19.06.2023	Zum derzeitigen Planungsstand bestehen aus polizeifachlicher Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	Stadt Wegberg, Fachbereich Bildung und Soziales vom 19.06.2023	Der FB 202 macht keine Anregungen und hat keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.06.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	Erftverband vom 20.06.2023	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbands sind derzeit durch die Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbands keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit vom 21.06.2023	Es bestehen seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde/Ordnungsbehörde keine Bedenken, soweit die Erschließung ausschließlich über die Helpensteinstraße erfolgt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Flächen planungsrechtlich vorbereitet, eine genaue Verortung der überbaubaren Flächen und eine Festlegung der Erschließungsflächen erfolgen nicht. Durch die Darstellung einer Grünfläche parallel zur L 221 wird jedoch eine direkte Anbindung des Wohngebietes an die L 221 bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans ausgeschlossen.	
7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 22.06.2023	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde bestehen keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.06.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. I TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Flächen planungsrechtlich vorbereitet, eine genaue Verortung der überbaubaren Flächen erfolgt nicht. Ob sich durch die Planung Auswirkungen auf vorhandene Leitungen ergeben, ist daher auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu bewerten.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (2.8. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Das Flurstück: 05-4539-097-15, Flur 97, ist mit einer Ausgleichsfläche der 8221n Umgehung Arsbeck belegt. Sofern diese Fläche überplant wird, ist in Absprache mit den Umweltbehörden und dem Landesbetrieb Straßenbau, an geeigneter Stelle für Ausgleich zu sorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	parallel zur B 221 eine direkt angrenzende Bebauung ausgeschlossen. Mit der Grünfläche wird ein Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand gewährleistet. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der dargestellten Grünfläche müssen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zum Umfang und der Lage der überbaubaren Flächen werden erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes getroffen. Sollte ein Eingriff in die Ausgleichsfläche notwendig sein, ist ein geeigneter Ausgleich über die Festsetzungen des Bebauungsplanes sicherzustellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sind Lärmschutzanlagen entlang der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom eigenen Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Bundesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur befestigten Fahrbahnkante ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten sowie mind. 0,50 m von der Grundstücksgrenze der Straße. Die Entwässerung der Bundesstraße ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlich werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen sind ebenfalls zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sind die Schallimmissionen und -emissionen gutachterlich zu untersuchen. Sollten aktive Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden, sind diese über den Bebauungsplan zu sichern. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes muss keine weitere Berücksichtigung erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.
11	EBV GmbH vom 17.07.2023	Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
12	Kreis Heinsberg, Federführung vom 25.07.2023	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des FNP keine Bedenken, wenn die Schallschutzmaßnahmen aus der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan III-5, Arsbeck – „Helfensteinstraße“ in Wegberg vom 02.12.2022 mit der Berichts-Nr.: VL 8918-1 berücksichtigt werden. Untere Wasserbehörde: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Wasserschutzgebietszone IIIA der Wassergewinnungsanlage Arsbeck. Daher ist das Kreiswasserwerk am wei-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Baugenehmigungen gutachterlich nachgewiesen werden. Da das Gutachten zeigt, dass eine Umsetzung unter Einhaltung der Grenzwerte grundsätzlich möglich ist, sind auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen notwendig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits auf die Lage des Änderungsbereiches in der Wasserschutzgebietszone hingewiesen. In der Begründung wurde dies im Kapitel 5.6 eingearbeitet. Eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Das	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		teren Verfahren zu beteiligen. Eventuelle Forderungen des Wasserwerkbetreibers sind zu berücksichtigen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der Wasserschutzgebietszone IIIA das Versickern von Niederschlagswasser nur über die belebte Bodenzone möglich ist. Daher wird darum gebeten, vor Aufstellung des Bebauungsplanes ein Entwässerungskonzept mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Aufgrund der bereits bekannten PFAS-Belastungen im Grundwasser ist das Abteufen von Gartenbrunnen nicht erlaubt. Dazu werden seitens der unteren Wasserbehörde entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gefordert.	Entwässerungskonzept ist auf Grundlage einer konkreten Planung auf Ebene des Bebauungsplans zu erstellen. Die untere Wasserbehörde wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
13	NEW NiederrheinWasser GmbH vom 27.07.2023	Gegen die o.g. Planänderung erhebt die NEW NiederrheinWasser GmbH keinen Einspruch. Das Gebiet berührt kein Wassereinzugsgebiet der NEW NiederrheinWasser GmbH.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
14	Landwirtschaftskammer NRW vom 27.07.2023	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 01.04.2023 wurde zur Kenntnis genommen, aber noch keiner Abwägung unterzogen. In Bezug auf die thematisierte Priorisierung der Baulandentwicklung finden sich nun Ergänzungen unter 5.1 der Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans. Demnach erschien es uns konsequent, die südliche Flächenausweisung im Zuge eines Flächentausch vorzunehmen.	Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit der Landesplanerischen Anfrage im November 2020 und dem Aufstellungsbeschluss im März 2021 auf Grundlage des rechtskräftigen Regionalplans gestartet. Dieser stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als allgemeinen Siedlungsbereich	Der Rat folgt der Stellungnahme nicht.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Vor einer Neuausweisung sollten bereits vorhandene ASB-Flächen bzw. -Flächenreserven für eine konkrete Bauleit- bzw. Bebauungsplanung in Anspruch genommen werden, bevor neue landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen ausgewiesen werden. Dies wird zwar unter 5.1. der Begründung behandelt („Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“); ohne weitere Begründung für das abweichende Vorgehen wird dann jedoch die geplante Neuausweisung verfolgt.	dar, lediglich der westliche Teil wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei ein Teil dieser Fläche bereits durch die Kindertagesstätte an der Helpensteinstraße überbaut ist. Der Forderung der Landwirtschaftskammer NRW, bevorzugt bereits vorhandene ASB-Flächen in Anspruch zu nehmen, wurde daher mit dem Aufstellungsbeschluss grundsätzlich Rechnung getragen. Die landesplanerische Anfrage zur 15. Änderung wurde im Vorlauf gestellt und von der Bezirksregierung im November 2020 positiv beantwortet. Damit wird bestätigt, dass sich die vorliegende Planung aus der Landesplanung und dem Regionalplan entwickelt. Die einzige alternativ für eine Entwicklung in Frage kommende Fläche innerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches ist die vom Einwender angesprochene ebenfalls landwirtschaftlich genutzte ASB-Fläche (geltender Regionalplan) zwischen der Bücher Straße, der Wehrstraße, der Heiderstraße und dem Mailandweg.	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Diese Fläche wird erst im Entwurf des neuen Regionalplans als „AS-Bflex“-Fläche dargestellt. Unter dem Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind diese Flächen und die Flächen des vorliegenden Änderungsverfahrens gleich zu bewerten. Beide Flächen liegen im planungsrechtlichen Außenbereich, so dass der Vorrang einer Innenentwicklung für beide Flächen nicht gegeben ist. Die städtebauliche Entwicklung an der Helpensteinstraße wird zeitlich vor der genannten Alternativfläche entwickelt, weil sie besser integriert ist: das Arsbecker Zentrum und Angebote der sozialen Infrastruktur sind fußläufig erreichbar, die verkehrliche Erschließung ist ohne Belastung vorhandener Wohnquartiere und Wohnstraßen möglich, der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Die alternative Fläche liegt innerhalb eines großen landwirtschaftlich genutzten Bereiches, der von sehr engen Wohnstraßen umrahmt ist. Die Entwicklung von Wohnbebauung würde erheblich	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Eine Alternativenprüfung ist nicht erkennbar: Es wurden keine anderen Standorte, insbesondere die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche im Zentrum, untersucht. Die Bedenken werden daher aufrechterhalten.	größere Auswirkungen auf die Infrastruktur haben. Von diesen Flächen ist das Zentrum Arsbecks nicht fußläufig erreichbar. In Kapitel 5.1. der Begründung erfolgt eine Bewertung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft, dabei erfolgt auch eine Prüfung mit der von der Landwirtschaftskammer benannten Alternativfläche, die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt wird. In Kapitel 10 der Begründung werden zusätzlich die wesentlichen Gründe für die getroffene Standortwahl erläutert. Dabei wird auch auf die höheren Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter bei Inanspruchnahme anderer landwirtschaftlich genutzter Flächen im Umfeld des Arsbecker Siedlungsraums und die im Vergleich deutlich schlechtere verkehrliche Anbindung alternativer Flächen eingegangen. Beide Punkte beziehen sich inhaltlich insbesondere auf die von der Landwirtschaftskammer NRW angesprochene Alternativfläche.	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Zur Klarstellung wird die Begründung redaktionell angepasst und die Fläche konkret benannt. Im Rahmen der planerischen Abwägung wurde auf Grundlage der oben benannten Gründe die Inanspruchnahme der vorliegenden Flächen zur Deckung des ungedeckten Wohnflächenbedarf als sinnvoller erachtet. Da die Bezirksregierung bestätigt hat, dass die Planung den Zielen der Landes- und Regionalplanung entspricht, wird die Ausweisung von Wohnbauflächen an dieser Stelle weiterverfolgt.	